

Susan Richter

## »Wann man Aemter versetzt, um Cabinetts zu erhandeln«

### Ämterkauf im kameralistischen Verwaltungsdiskurs des 18. Jahrhunderts und die Relevanz des chinesischen Modells

Nach den Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges befanden sich die meisten Territorien des Heiligen Römischen Reiches in einer katastrophalen Finanzlage.<sup>1</sup> Der neben dem Wiederaufbau stetig steigende Finanzbedarf der Höfe zur Repräsentation sowie der Ausbau der Residenzstädte im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, aber auch die fürstliche Förderung des Manufakturwesens erforderten neue Einnahmequellen. So erhielt in den meisten deutschen Territorien in Anlehnung an Frankreich<sup>2</sup> der durch den Fürsten institutionalisierte und organisierte Verkauf von Ämtern eine finanzpolitische Relevanz. Ein reichsweiter Diskurs entspann sich um die ernsten Folgen dieser Form der Ämtervergabe für die gerade im Entstehenden begriffenen frühmodernen Staatsstrukturen in den Territorien, für den Bestand des Reichs, das monarchische System an sich und die Untertanen. Problemanalysen des fürstlich legitimierten Ämterhandels und Lösungsvorschläge für alternative Einnahmequellen aus gerechter Steuererhebung und einem sinnvollen Steuerrückfluss stammten aus der Feder von territorial- und reichspatriotischen Verwaltungstheoretikern, die jedoch selbst als Beamte in fürstlichen Diensten standen. Als Orientierungs- und Vergleichsmöglichkeiten diente ihnen in ihren Schriften der Blick auf das meritokratische Ämtervergabesystem des chinesischen Kaiserreichs und eines von der despatischen Herrschaft abhängenden Beamtentums im Osmanischen Reich.

Die nachfolgende Untersuchung stellt zunächst mit der Kurpfalz als einem der größeren und bedeutenderen Reichsterritorien unter der Regierung des Kurfürsten Carl Theodor (1724/42–1799) ein an Frankreich orientiertes Beispiel für den institutionalisierten und fürstlich initiierten Ämterverkauf in den 1760er Jahren vor. Im Anschluss wird kurz auf die vor allem vom moralisch negativen Standpunkt des

---

<sup>1</sup> Zur hohen Verschuldung vgl. Christian Hattenhauer: Anmerkungen zur Regulierung der Staats schulden nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbank rotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte. Hg. von Gerhard Lingelbach. Köln, Wei mar, Wien 2000, S. 123–144.

<sup>2</sup> William Doyle: Venality. The Sale of Offices in Eighteenth-Century France. Oxford 1996; Fritz Friedrich: Der Ämterkauf im vorrevolutionären Frankreich. In: Archiv für Kulturgeschichte 32 (1944), S. 254–277. Zum Ämterhandel im globalen, aber recht oberflächlichen Vergleich vgl. Koenraad Wolter Swart: Sale of Offices in the Seventeenth Century. The Hague 1949.

Ämterhandels in der deutschen fürstenethischen Literatur eingegangen. Da die Fürstenspiegel über Jahrhunderte in der Regel recht pauschale Kritik übten, jedoch keine Lösungsansätze boten, wurde erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Diskurs über die Vermeidung dieser Form fürstlicher Geldbeschaffung und mögliche Alternativen durch und in der kameralwissenschaftlich-ökonomischen und verwaltungstheoretischen Literatur geführt. Es werden in diesem Kontext kritische Schriften zum institutionalisierten Ämterhandel von Johann Heinrich Gottlob Justi (1717–1771) und Friedrich Carl von Moser (1723–1798) im Zeitraum zwischen 1754 und 1786 anhand von folgendem Fragenkatalog untersucht:

Gefragt wird nach

- Inhalten der Kritik am institutionalisierten Ämterverkauf,
- der Rollen- und Handlungserwartung an den Herrscher sowie Formen der damit verbundenen Herrschaftskritik,
- Vorbildern, die insbesondere die Rolle des Herrschers im Kontext des Ämterverkaufs thematisieren,
- abschreckenden Beispielen, welche die Folgen der pflichtverletzenden Handlungen der Fürsten etwa im Kontext der Despotie thematisieren,
- moralischen und wirtschaftlichen Lösungsansätzen vor dem Hintergrund einer neuen Definition des Staatsziels der Glückseligkeit.
- Nachgegangen wird auch der Frage, welche Orientierungsmöglichkeiten Justi und Moser in ihren Schriften aufzeigten, die Praxis des Ämterhandels zu überwinden.

Lösungen wurden von dem Kameralisten im 18. Jahrhundert nicht zuletzt im Vergleich mit ausländischen, insbesondere außereuropäischen Gegebenheiten erarbeitet. Dafür waren der Erwerb von und die Auseinandersetzung mit politiktheoretischem, landeskundlichem und ökonomischem Wissen über die im Fokus stehenden Länder von besonderer Bedeutung. Am Beispiel des Diskurses um den Ämterhandel soll im Folgenden gezeigt werden, über welche Quellen das Wissen über den jeweiligen Modus der Ämtervergabe in China und dem Osmanischen Reich in die Schriften Justis und Mosers gelangte. In diesem Zusammenhang werden Justis Vorstellungen mit Textpassagen aus der von ihm herangezogenen deutschen Übersetzung von Jean Baptiste du Haldes (1674–1743) *Description de la Chine* sowie verschiedenen Reiseberichten verglichen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, ob durch die Verfasser der Reiseberichte, Kompendien oder durch Justi und Moser in ihren verwaltungskritischen Schriften Begründungszusammenhänge von Ämterverkauf und orientalischer Despotie hergestellt und verortet wurden. Unter der Fragestellung nach den *migrating ideas* soll untersucht werden, welche spezifischen Formungen, Kodierungen bzw. Umkodierungen und Funktionsoptionen dieses Wissen um fremde Praktiken der Ämtervergabe in den Schriften von Justi und Moser erhielt und damit die Verwaltungsvorstellungen im Alten Reich mitprägte. Der Aufsatz versucht somit über die klassische Finanz- und Ämtergeschichtsschreibung hinaus

einen alternativen Zugang über die Transkulturalitäts- und Ideengeschichte zu bieten.

## 1 Ein Blick in den Ist-Zustand im Alten Reich am Beispiel der Kurpfalz

Auf die Orientierung der Kurpfalz an Frankreich und seinem offiziellen Ämterhandel unter der Regierung des Kurfürsten Carl Theodor verweist beispielsweise der pfälzische Kabinettssekretär Freiherr Stefan von Stengel (1750–1822) in seinen *Denkwürdigkeiten* aus dem Jahr 1773:

Er [der Kommissär der Kommerzien- und Seidenbau-Intendant Guiseppe Valentin Fontanesi] machte [dem Kurfürsten] den Vorschlag, alle Bedienungen in den churfürstlichen Staaten so hoch als möglich zu verkaufen. Er zog das Beyspiel von Frankreich und dem Marquisat Bergen op Zoom<sup>3</sup> an. Er stellte vor, daß die Leute um eine Versorgung zu erhalten, das Geld mit Freuden gäben und daß es eigentlich doch auf eins hinauslaufe, indem doch immer ein und anderer Minister und geheimer Referendär sich dergleichen Anstellungen im stillen habe bezahlen lassen, es doch also besser wäre, wenn er [der Kurfürst] es selbst nähme und zum Besten des Landes verwendete. Er setzte noch bey, alles, was nicht zur Unterstützung der Frankenthaler Fabriken erforderlich würde, könnte dann am Ende der gräßlich Heydekischen Kinder zugewendet werden.<sup>4</sup>

Stengels Bericht aus seinem ersten Dienstjahr zeigt, dass 1773 in der Kurpfalz die Vorstellung einer Staatswirtschaft<sup>5</sup> als staatlichem Großhaushalt mit dem Monarchen an der Spitze ungebrochen dominierte. Dem Fürsten oblag es nach dem zeitgenössischen Herrschaftsideal, Sorge für die materielle Glückseligkeit seiner Untertanen zu tragen. Erreicht wurde dieser Zustand nach Ansicht mercantilistischer und älterer kameralistischer Literatur<sup>6</sup> durch die Maximierung fürstlichen Reichtums, insbesondere der fürstlichen Kammer. Diese wurde insbesondere durch Steuern

<sup>3</sup> Das Marquisat Bergen op Zoom befand sich in Kurfürst Carl Theodors Besitz als Erbe mütterlicherseits.

<sup>4</sup> Zitiert nach Stefan Freiherr von Stengel: Denkwürdigkeiten 1750–1782. Hg. von Günther Ebersold. Mannheim 1993, S. 65. Bei den gräßlich-heydeckschen Kindern handelt es sich um die illegitimen Kinder des Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz mit Josepha Seyfert, der späteren Gräfin von Heydeck.

<sup>5</sup> Johannes Burkhardt: [Art.] »Wirtschaft«. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Hg. von Otto Brunner u. a. Stuttgart 1978, Bd. 7, S. 11–594, hier S. 572–578. Vgl. auch Karl Heinrich Kaufhold: Preußische Staatswirtschaft – Konzept und Realität – 1640–1806. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1994 – 2, S. 33–70, hier S. 34–36.

<sup>6</sup> So beispielsweise Wilhelm von Schröder: Fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1686 (Neudruck Vaduz 1978), S. 78–81.

aufgefüllt. Wenn nun, wie Stengel betonte, das *Commercium*, das immer eine ausreichende Geldmenge voraussetzte, um den Handel in Bewegung zu halten, vom Fürsten, der den Geldkreislauf des politischen Körpers anzutreiben hatte, wieder Geld benötigte, so war dieses nach mercantilistischer Lehre aus den Steuereinnahmen in den Kreislauf einzuführen. Doch übermäßige Pracht und Verschwendungen durch gestiegene Ausgaben für Hof und Militär ließen sich nur durch einen Großteil der Steuereinnahmen decken, was die Rückführung der Steuereinnahmen in den Geldkreislauf verhinderte.<sup>7</sup> Auch die Steuereinnahmen waren nicht ausreichend.<sup>8</sup> Der pfälzische Kurfürst Carl Theodor benötigte deshalb, wie sein Kabinettssekretär von Stengel beschreibt, dringend andere finanzielle Ressourcen, um die kleine Stadt Frankenthal in der sonst stark agrarisch geprägten Kurpfalz als Produktions- und Handelsstandort aufzubauen: Er bediente sich der Gewinne aus dem Ämterhandel, den er zu Beginn seiner Herrschaft 1743 schon einmal abzuschaffen gedachte.<sup>9</sup>

Durch die von ihm gebilligte Maßnahme der Geldbeschaffung über den fürstlich legitimierten und sogar in seinem Namen betriebenen öffentlichen Verkauf von Staatsämtern nahm Carl Theodor jedoch die Schädigung des Gemeinwohls durch die offensichtliche Begünstigung der Korruption in seiner Staatsverwaltung billigend in Kauf. Kabinettssekretär Stefan von Stengel beklagte diese Praxis des Ämterhandels in der Kurpfalz:

Jez fiengen diese Leute an, mit Staatsbedienungen in der Pfalz und in den Herzogthümern Gürlich [Jülich] und Berg und Neuburg und Sulzbach öffentlichen Handel zu treiben. Vom Präsidenten an bis zum Dorfbüttel, geistlich und weltlich, alles muste [sic!] bey ihnen gekauft werden, und wenn keine Dienste erledigt waren, so verkauften sie Anwartschaften und Adjunktionen und Adjunktionen auf Adjunktionen. Selbst die Strafen und Verbrechen konnten

---

<sup>7</sup> Volker Bauer: Hofökonomie: Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonielwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus. Wien u. a. 1997, S. 180ff.; Milos Vec: Zeremonielwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation. Frankfurt a. M. 1998, S. 374–375; Thomas Simon: »Gute Polizey«. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. 2004, S. 528ff. Johann Heinrich Gottlob Justi schrieb in seiner *Staatswirtschaft* (1755): »Das erste Gebrechen ist, daß man an einigen Höfen zu viel ausgiebt, und zwar nicht zu solchen Bedürfnissen des Staats, die zur Förderung seiner Glückseligkeit gereichen, sondern zu Dingen, die bloß die Vergnügungen der Leidenschaften und der Pracht zur Absicht haben. Kurz, man verschwendet.« Johann Heinrich Gottlob Justi: Staatswirtschaft oder Systematische Abhandlung aller oeconomicischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. 2 Theile. Leipzig <sup>2</sup>1758, hier Bd. II, S. 471 (§ 373).

<sup>8</sup> Kurfürst Carl Theodor wurde deshalb der Plan zu einer Kreditanstalt als weitere Möglichkeit der Geldbeschaffung vorgeschlagen. Susan Richter: Weisheit und Thorheit – Zwei Gutachten zum Regierungsantritt Karl Theodors und ihr Einfluss auf seine Politik. In: Mannheimer Geschichtsblätter N.F. 11 (2004), S. 89–157, hier S. 116–118.

<sup>9</sup> Stefan Mörz: Aufgeklärter Absolutismus in der Kurpfalz während der Mannheimer Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor (1742–1777). Stuttgart 1991, S. 244.

abgekauft werden. die unselige Quelle von vielem Unglück, welches späterhin über die Pfalz gekommen ist. So standen die Sachen, als ich meine Anstellung als Geheimer Kabinetts Sekretär erhielt:<sup>10</sup> Durch den immer öffentlicher getriebenen Diensthändel Castells, Fontanesis und Maubuisson's<sup>11</sup> waren alle Landesstellen so überzählig geworden und es dahin gekommen, daß jeder, der sich nicht geradehin einkaufen konnte, viele Jahre, oft 15-20 Jahr umsonst dienen und warten muste, bis gleich wohl Freund Hain seine Vormänner so rein hinweg geräumt hatte, daß man ihm das statusmäßige Einrücken in die sogenannte Besoldung oder ein Trümmchen davon, ohne eine offenbare und schreiende Ungerechtigkeit zu begehen, nicht versagen konnte.<sup>12</sup>

Stengels Kritik richtete sich zwar in erster Linie gegen die Kommerzienräte als Initiatoren und unmittelbar Ausführenden des Ämterhandels, dennoch ist die Erwartung an die Rolle des Herrschers klar aus seiner Schilderung herauszulesen: Der Kurfürst hätte dieser Form der Geldbeschaffung niemals zustimmen dürfen. Vielmehr bestand die Aufgabe eines Monarchen nach der fürstenethischen Literatur in Deutschland und in ganz Europa seit Jahrhunderten ungebrochen darin, Ämterhandel in jeder Form zu unterbinden und erst recht nicht selbst als mittelbarer »Händler« aufzutreten. Erasmus von Rotterdam (1466?–1536) hatte schon in seiner *Institutio Principis Christiani* aus dem Jahr 1516 den Herrscher daran erinnert, wenn er ein Richteramt verkaufe, verkaufe er damit auch die Gerechtigkeit und erziehe den Richter zur Korruption. Der Fürst müsse sich seinen Beamten gegenüber so verhalten, wie jene sich nach seinem Willen gegenüber seinem Volk verhalten sollten.<sup>13</sup> Diese Haltung galt – unabhängig von den Konfessionen – im 18. Jahrhundert unverändert. Ein Herrscher begünstigte nach Erasmus mit dem Verkauf von Ämtern in seinem Land die Korruption und trug damit wesentlich zur Entmoralisierung der delegierten Herrschaft, also der Verwaltung seines Staates bei. Er billigte damit die Korrumpier- und Erpressbarkeit des gesamten Staatsapparates.<sup>14</sup> Dies wiederum gefährdete nach Ansicht der Fürstenspiegelliteratur das Gemeinwohl in sittlicher Hinsicht erheblich.

**10** Stefan von Stengel hatte sein Amt als Kabinettssekretär Ende des Jahres 1773 angetreten. Stengel: Denkwürdigkeiten 1750–1782 (s. Anm. 4), S. 59.

**11** Joseph Sebastian Castell (1714–1791), Geheimer Rat und Konferenzreferendär, später Finanzminister ab 1779. Karl von Maubuisson (?–1789) Geheimer Rat, Kommissär bei der Chaussee-, Schiffs-, Fruchtmarks- und Seidenbau-Intendant. Mitarbeiter Fontanesis. Stengel: Denkwürdigkeiten 1750–1782 (s. Anm. 4), S. 148, Anmerkungen 116 und 120.

**12** Ebd., S. 66, S. 68.

**13** »Olim gravissimum crimen erat corrupti iudicium: at qua fronte puniet Princeps iudicem, qui muneribus corruptus pronunciavit, qui pronunciare noluit, cum ipse iudicandi munus aere vendiderit, et hanc corruptelam prior suum docuerit iudicem? Hoc praestet Princeps erga magistratus, quod illos praestare vult erga plebem«, Erasmus von Rotterdam: Fürstenerziehung. Hg. von Anton Jakob Gail. Paderborn 1968, S. 190.

**14** Diese Folge beklagt auch Friedrich Karl von Moser in seinem Fürstenspiegel *Der Herr und der Diener* aus dem Jahr 1766, interessanterweise mit Rückgriff auf die Zustände in der Kurpfalz und damit am Mannheimer Hof. »Wann man zu Düsseldorf, Mannheim, Cassel usw. Reichthümer von Mahlereyen findet, so respectiret man diesen prächtigen Denkmalen den feinen Geschmack ihrer

Auch der Herrscher selbst wurde durch eine solche Praxis korrumptierbar und selbst korrupt, wenn er beispielsweise, wie Stefan von Stengel von Kurfürst Carl Theodor berichtet, dem Vorschlag seiner Kommerzienräte gefolgt wäre und aus den überschüssigen Einkünften des Ämterverkaufs seine illegitimen Kinder ausgestattet hätte. Wenn von der Definition des Begriffs der *Korruption* als Missbrauch eines öffentlichen Amtes zum privaten Nutzen ausgegangen wird<sup>15</sup> und die im 18. Jahrhundert immer deutlicher werdende Differenzierung zwischen der öffentlichen und der Privatperson eines Fürsten sowie der Differenzierung der Einkünfte als öffentliche oder Privatperson ernst genommen wird, so ist die Feststellung von der Korruption in der Person des Monarchen gerechtfertigt. Johann Daniel Aßmuth (1724–1776) warnte in seinem Fürstenspiegel *Abhandlung von den Pflichten der Regenten* aus dem Jahr 1753 vor ökonomischen Gewinnen der Fürsten, welche die Wohlfahrt der Untertanen aber akut gefährdeten:

In Betracht der Privat-Oeconomie und des Finanzwesens der Regenten hat man zugleich hiebei allemal auf das ware Beste der Unterthanen zu sehen; und sich sorgfältigst vor Wegen zu hüten, die zwar zur Erhöhung und Vermehrung der Einkünfte des Herrn führen könnten: aber auch den unfehlbaren Ruin der Unterthanen würken würden.<sup>16</sup>

Doch die Warnungen verhallten von den Fürsten ungehört.<sup>17</sup> Stattdessen wurde der Ämterhandel gerade durch die Herrscher in vielen deutschen Territorien grundsätzlich legitimiert und damit legalisiert.<sup>18</sup>

---

hohen Erwerber und den Schutz, den die Größe und Reiche den Künsten schuldig seyn. Wann man aber Aemter versetzt, um Cabinetts an sich erhandeln zu können, so hat sich der rathgebende Minister gewiß in einem gefährlichen Parorysmo seines Verstandes befunden.« Friedrich Karl von Moser: Der Herr und der Diener geschildert in Patriotischer Freyheit. Frankfurt a. M. 1766, S. 145. Düsseldorf gehörte als Hauptstadt der Herzogtümer Jülich und Berg am Niederrhein zum Länderkonglomerat, über das Kurfürst Carl Theodor herrschte.

<sup>15</sup> Zur Definition von Korruption vgl. Jens Ivo Engels: Politische Korruption in der Moderne. Debatten um Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert. In: Historische Zeitschrift 282 (2006), S. 313–350. Zum Begriff der Korruption im internationalen Vergleich Wolfgang Schuller: Berichte und Kritik. Probleme Historischer Korruptionsforschung. In: Der Staat 16 (1977), S. 373–392.

<sup>16</sup> Johann Daniel Aßmuth: Abhandlung von den Pflichten der Regenten. Dritter Theil. Lemgo 1753, S. 298.

<sup>17</sup> Woran sich ein Fürst dabei zu orientieren hatte, fasste Daniel Johann Christian Majer im zeitgenössischen privaten Fürstenrecht zusammen: Es gelte für einen Fürsten, sich »[...] seiner Privatperson nach, im Freyheitsstande der Natur und in Betracht seiner Privathandlungen und Geschäfte so wenig als seiner Staatsgeschäfte, sich nach einer positiven Ordnung und Vorschrift des Staats, sondern nach den Grundsätzen des unter den Menschen stattfindenden Naturrechts zu richten [habe].« Daniel Johann Christian Majer: Einleitung in das Privat=Fürstenrecht. Tübingen 1783, S. 128.

<sup>18</sup> Horst Möller betont, dass der Ämterverkauf in Brandenburg-Preußen schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisbar ist, zur Anhäufung der Finanzreserven aber weit weniger als zum Ausbau des Steuersystems oder der Verbesserung der Domänenbewirtschaftung beigetragen hat. Ledig-

Die negativen Folgen der begünstigten Korruption wogen jedoch aus Sicht der Kameralwissenschaftler die finanzielle Ausbeute nicht auf. Aus diesem Grunde stand das eigentlich legale herrschaftliche Finanzierungsinstrument auf dem moralischen und neuerdings auch auf dem wirtschaftlichen Prüfstand der Kameralisten und theoretisch reflektierenden Verwaltungspraktiker.

## 2 Liegt die Lösung in China? Argumente eines Kameralisten

### 2.1 Justis Kritik am institutionalisierten Ämterhandel

Wenn der institutionalisierte Ämterhandel deutscher Fürsten vor allem dazu diente, mit den so gewonnenen Einnahmen die Hof- und Staatsfinanzen aufzubessern oder damit Reform- und Wirtschaftsprojekte zu fördern, mussten von den Kritikern dieses Einnahmeerwerbs nicht nur dafür Finanzierungsalternativen gefunden, sondern auch glaubwürdige und geeignete Vorbilder für das Funktionieren des Staatshaushaltes und der Verwaltung ohne diese Praxis aufgeführt werden.

In Deutschland war es vor allem der Kameralismus als praktische Wissenschaft, der zum einen die Verwaltung nach allgemeinen Haushaltungsregeln und somit ökonomisch bzw. finanzwissenschaftlich auszurichten gedachte und zum anderen die Verwaltung eines Staates als gute *Polizey* wiederum verpflichtete, den Wohlstand des Volkes zu fördern und damit eng mit der Wirtschaft zu kooperieren. Die Lösung lag in der Verbindung von Politik, Verwaltung und Ökonomie. Johann Heinrich Gottlob von Justi nahm sich als einer der bekanntesten Vertreter der deutschen Kameralwissenschaft der Problematik des fürstlichen Ämterhandels in den deut-

---

lich die Einnahmen aus dem Handel mit amtslosen Titeln floss ab 1712 in die so genannte Fabrikkasse und wurde somit wie in der Pfalz in die Förderung des Manufakturwesens investiert. Später flossen Teile der Einnahmen in die Rekruten- und ein anderer Teil in die Invalidenkasse. Der Verkauf von Ämtern in Brandenburg-Preußen betrifft vor allem die Justiz und die Magistratskollegien, weniger die Staatsverwaltung. Aber auch in Brandenburg-Preußen führt Möller die Einführung der Verkäuflichkeit von Ämtern auf den Einfluss aus Frankreich über die Westprovinzen zurück. Horst Möller: Ämterkäuflichkeit in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert. In: Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert). Hg. von Klaus Malettke. Berlin 1980, S. 156–176, hier S. 166–169; Klaus Malettke: Ämterkauf und soziale Mobilität: Probleme und Fragestellungen vergleichender Forschung. In: Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert). Hg. von Klaus Malettke. Berlin 1980, S. 4–30. Zu Württemberg vgl. Bernd Wunder: Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825). München, Wien 1978, hier S. 68–118, insb. S. 71–72.

schen Territorien an und verwies in zahlreichen seiner Werke immer wieder auf die äußert positiven Zustände in China hinsichtlich der Praxis der Ämtervergabe.

Im Folgenden sollen sein Standpunkt zum institutionalisierten Ämterhandel in Deutschland und Frankreich, seine Vorschläge zu anderen Formen der Geldbeschaffung im Rahmen einer ausgeglichenen Finanzwirtschaft sowie das Konstrukt seines Gegenmodells China insbesondere für die Rolle des Monarchen anhand folgender Werke vorgestellt und diskutiert werden:

In seinem 1754–1758 mehrbändig erschienen Werk *Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen* setzte er sich im »zweiten Stück« (1754) mit der »Nothwendigkeit einer genauen Belohnung und Bestrafung der Bedienten eines Staates« und im Anschluss mit der »Vortreffliche[n] Einrichtung der Sineser in Ansehung der Belohnungen und Strafen vor die Staatsbedienten« auseinander, wofür er zahlreiche Textstellen aus dem *Recueil d'Observations curieuses* herangezogen und übersetzt hatte.<sup>19</sup> Auch in seiner 1758 publizierten *Staatswirthschaft*<sup>20</sup> und in dem 1759 folgenden fünfbändigen *Grundriß einer guten Regierung*<sup>21</sup> wird der Ämterhandel mit großer Priorität vor dem Hintergrund chinesischer Vergabepraxis thematisiert.<sup>22</sup> In seinen *Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen* aus dem Jahr 1762 geht er am ausführlichsten auf die Thematik ein, was im folgenden Kapitel genauer untersucht werden wird.

Im *Grundriß der guten Regierung* aus dem Jahr 1759 analysierte er ausführlich die Folgen des Ämterhandels:

---

<sup>19</sup> Johann Heinrich Gottlob Justi: Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen. Leipzig 1754, hier Bd. 2, Teil V: »Die Nothwendigkeit einer genauen Belohnung und Bestrafung der Bedienten eines Staates«, ebd., S. 177–188, Teil VI: »Vortreffliche Einrichtung der Sineser in Ansehung der Belohnungen und Strafen vor die Staatsbedienten, übersetzt aus dem Recueil d'Observations curieuses, T.I.C 19, S. 345–363«, ebd. S. 189–204.

<sup>20</sup> Justi: *Staatswirtschaft* (s. Anm. 7).

<sup>21</sup> Johann Heinrich Gottlob Justi: Der Grundriß einer Guten Regierung in fünf Büchern. Frankfurt, Leipzig 1759.

<sup>22</sup> Justi bezog gegen den obrigkeitlichen Ämterhandel, insbesondere im Bereich der Justiz in seiner *Staatswirtschaft* mit klaren Worten Stellung: »Meines Erachtens also ist es eines der größten Gebrechen in dem Staate, wenn die Richterstellen, wie in Frankreich öffentlich verkauft werden. Die Redlichkeit ist nicht so häufig in der Welt, daß sie allemal bey dem Gelde anzutreffen wäre.« Justi: *Staatswirtschaft* (s. Anm. 7), S. 137. Zur allgemeinen Besetzung von Ämtern im Alten Reich schrieb er 1754: »Mit den Beförderungen aber zu höhern Bedienungen, welche die wesentlichsten Arten der Belohnung sind, und welche ein Staat umso eher nur den wahren Verdiensten zugestehen sollte, da es hierbey um seine eigene Wohlfahrt zu thun ist [...]«, stand es aus Justis Sicht schlecht. »Sie werden entweder vor Geld erkauft, oder sie geschehen nach den Absichten der herrschenden Parthey am Hofe, und allenthalben kommt es dabey auf Gönner an, ohne welche alle Verdienste in keinen Betracht kommen« Justi: *Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen* (s. Anm. 19), S. 187.

[...] so muß ich noch ein paar Worte von Verkaufung der Bedienungen sagen: Ich weiß alle Gründe, die man zur Rechtfertigung oder Entschuldigung dieser Verkaufung anzuführen pflegt. Allein ich kann mich bey dem ungeachtet nicht überreden, daß diese sonderbaren Commercien eines Staates einer weisen Regierung gemäß wären, wenn man saget, daß man, ungeachtet der Verkaufung, dennoch auf die Fähigkeit und Anständigkeit der Personen sehen könne und der Regent allemal Gelegenheit habe, außerordentliche Geschicklichkeiten hervorzu ziehen, so läugne ich dieses. Sind die Bedienungen einmal dieser üblichen Verfassung ausgesetzt und durch den Verkauf gleichsam eine Erbschaft der Familien geworden, so wird die Kaufsumme allemal die Hauptsache und die Prüfung der Fähigkeit nur ein Nebenwerk seyn, über welchen kleinen Umstand sich derjenige, so Geld hat, bey allen seinen Unfähigkeiten gar keine Sorgen machen wird. Wenn auch zuweilen der Regent das Kaufgeld vor einen außerordentlich geschickten Mann, der kein Vermögen hat, selbst herschießt; so wird dieses ein höchst rarer Fall seyn; und gegen einen einzigen Fall werden hundert vortreffliche Köpfe im Finstern verborgen bleiben, weil sie nicht das Vermögen haben, erst in geringere Bedienung einzutreten, und mithin niemals Gelegenheit finden, sich dem Regenten und denen Ministers bekannt zu machen. Man mag auch immerhin sagen, daß in den Staaten, wo die Verkaufung nicht eingeführet ist, dennoch die Verkaufung heimlich geschähe und es mithin besser sey, daß die Regierung selbst den Nutzen daraus ziehe. [...] Übrigens schweben mir Gedanken des Plato von der Verkaufung der Bedienungen, die er auf äußerste mißbilligt, beständig im Gedächtnis.<sup>23</sup>

Justi konstatierte als Ergebnis aus der Praxis des Ämterhandels, dass grundlegende moralische Eigenschaften der Kandidaten bei der Besetzung eines Amtes unberücksichtigt blieben oder durch den käuflichen Erwerb eines Amtes gefährdet seien. Hier folgt er der moralischen Kritik, wie sie die Fürstenspiegel übten. Aber auch die fachlichen Fähigkeiten oder langjährigen guten Verdienste in einem Amt würden auf diese Weise gar keine oder nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Gut ausgebildete, fähige und motivierte Amtsanwärter fänden bei diesem Vergabesystem keine oder kaum eine Berücksichtigung mehr. Ihre Kompetenzen würden dem Staat somit verloren gehen.

Angesichts der Notwendigkeit der immer breiteren und spezifischeren fachlichen Fähigkeiten der Staatsbeamten, die aus Justis Sicht mehr denn je für die erfolgreiche Führung des Staates unerlässlich seien, müsse der Ämterhandel durch die Fürsten dringend abgeschafft und stattdessen stärker auf die Qualifikation, insbesondere auf die Erweiterung der Kenntnisse der Kandidaten in »Camer-al=Polizey=Commerzien und Oeconomiesachen« geachtet werden.<sup>24</sup>

In den fachspezifischen Kompetenzen sowie im Engagement solcher Beamter lag nach Justi ein wesentlicher Schlüssel, die Einkünfte des Staates zu maximieren. Wenn sie durch ihre Fähigkeiten die Wirtschaft förderten und die Produktivität steigerten oder für pünktliche Steuereinnahmen sorgten, sei aus den Beamten weit mehr Gewinn zu ziehen als aus dem Verkauf der Ämter.

---

<sup>23</sup> Justi: Grundriß einer Guten Regierung (s. Anm. 21), S. 369.

<sup>24</sup> Justi: Staatswirtschaft (s. Anm. 7), S. XXVIII.

## 2.2 Justis Konzept vom Steuerrückfluss und das chinesische Vorbild

Justi beließ es im Gegensatz zu den Fürstenspiegeln nicht bei der Kritik am Ämterhandel im Alten Reich: Um die Praxis des fürstlich legitimierten Ämterhandels nachhaltig als unsinniges Mittel der Geldbeschaffung zu entlarven, bedurfte es nach Justi einer geeigneten finanziellen Alternative für

diejenigen Ausgaben, die eine bedingte Notwendigkeit in sich haben; wenn nämlich das gemeine Wesen einen großen Nachtheil leiden müßte, im Fall man diesen Aufwand unterlassen wollte, z.E. wenn Commercien, Manufacturen, Fabriken, und andere dem Nahrungsstande heilsame Anstalten, wegen Unterlassung eines gewissen Aufwandes in Verfall gerathen würden.<sup>25</sup>

Zunächst war es auch für ihn wie für seinen Kollegen, den Juristen und Ökonomen Joachim Georg Darjes (1714–1791), nach wie vor von Bedeutung, dass die Untertanen nicht verarmten. Im Gegenteil, in gesicherten oder sogar betuchten Untertanenhaushalten lag nach der älteren Kameralistik eine wichtige Grundlage für den fürstlichen Reichtum.<sup>26</sup> Stürzte der Monarch aber seine gesamte Beamenschaft durch den Handel mit Ämtern und Anwartschaften und verspätete oder gar ausbleibende Besoldungszahlungen in Schulden, so verarmte in recht kurzer Zeit die Staatselite mit wirtschaftlich nachteiligen Folgen. Ein solcher Zustand konnte und durfte nicht im Interesse des Fürsten liegen. War doch der ökonomische Erfolg oder Status der Privathaushalte an den der *oeconomia generalis* gebunden.<sup>27</sup>

Justi setzte sich deshalb stark für eine gerechte, angemessene und pünktliche Besoldung der Beamten ein, die ein kontinuierliches fleißiges, kompetentes und unbestechliches Wirken im Staatsdienst garantierten und die Existenz einer betuchten Schicht garantierten. Die Besoldung müsse im Kammeretat geregelt und für jedes Jahr neu berechnet und aufgestellt werden. Eine Tabelle zur Erstellung eines Kammeretats gab Justi seinen Lesern als Muster zur Orientierung im Anhang seiner *Staatswirtschaft*. Die Höhe der Besoldung solle, so mahnt er, neben einer ausführlichen Beschreibung der Pflichten des Beamten in seiner Bestallungsurkunde fixiert werden.<sup>28</sup> Der notwendige finanzielle Aufwand werde durch den Mehrwert der Leistungen der Beamten zurückgezahlt.

Zudem müssten die Besoldungen der Beamten aus Steuerzahlungen aller Untertanen gewonnen werden:

---

<sup>25</sup> Ebd., II, S. 488 (§ 388).

<sup>26</sup> Simon: »Gute Polizey« (s. Anm. 7), S. 519.

<sup>27</sup> Ebd., S. 514.

<sup>28</sup> Justi: *Staatswirtschaft* (s. Anm. 7), S. 709–713.

Die Unterhaltung der Bedienten, so der Staat zur Verwaltung des gemeinen Wesens nöthig hat, gehöret unter den gemeinschaftlichen Aufwand der Republik [also des Staates], worzu [sic!] die Unterthanen die benötigten Mittel zusammen bringen müssen; und bey denjenigen Bedienten, so zur Verwaltung der Gerechtigkeit verordnet werden, kann am allerwenigsten eine Ausnahme stattfinden, weil so üble Folgen vor die wahre Gerechtigkeit daraus entspringen.<sup>29</sup>

Dafür mussten aber auch ausreichende und kalkulierbare Steuerzahlungen zur Verfügung stehen. Justi berief sich hier auf China: »Es ist ein großer Vorzug der Sinesischen Finanzverfassung, daß die Abgaben gewiß, genau bestimmt und gleichförmig sind. [...] Hieran fehlet es in Europa sehr.«<sup>30</sup> Er legte den Fürsten im Anschluss ein fundiertes Konzept der Steuerrückführung vor, das zum einen den erhöhten Steuerbedarf und deren Gewinnung diskutierte, zum anderen aber auch eine strukturierte und zielgerichtete Ausgabenpolitik forderte. Für das Rückführungs-konzept fand Justi in China ein funktionierendes Beispiel:

Gleichwie die Ländereyen dieses Reichs gar genau ausgemessen sind, und man von der Anzahl der Familien die richtigen Verzeichnisse hat<sup>31</sup>, und was ein jedes dem Kayser entrichten muß; also fällt es auch gar nicht schwer zu bestimmen, was eine jede Stadt jährlich abzutragen hat. [...] Ein grosser Theil der kayserlichen Einkünffte [...] gehören in die Besoldungen, die Unterhaltung der Armen, die Einkünfte der Mandarins, die Unterhaltung der Armee und öffentlichen Gebäude. Der Ueberschuß wird nach Peking gebracht und zu den gewöhnlichen Ausgaben des Hofes und Unterhaltung der Hoffstaat angewendet.<sup>32</sup>

Anhand statistischer Erhebungen war in China offensichtlich die Anzahl der Steuerzahler und der Umfang ihrer Abgaben bekannt und somit berechenbar. Anders als in den deutschen Territorien floss nicht der Hauptanteil der Steuereinnahmen in die Hofhaltung oder sonstige statusrepräsentierende Ausgaben des Monarchen, sondern nach Angaben der Reiseberichte nur der Überschuss.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> Ebd., I, S. 140.

<sup>30</sup> Johann Heinrich Gottlieb Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen, in drey Büchern verfasset. Berlin u. a. 1762 (Reprint, Königstein 1978), S. 287.

<sup>31</sup> Die frühe bevölkerungsstatistische Erhebung durch das Führen von Geburts- und Sterberegistern in den Wohnhöfen Chinas ermöglichte eine gezielte Steuererhebung durch den Staat. Vgl. zu China: Ping-ti Ho: Studies on the Population of China. 1368–1953. Cambridge 1959. Zur Bedeutung der Statistik in Europa vgl. Achim Landwehr: Das gezählte Volk: Bevölkerung als Gegenstand einer Kulturgeschichte des Politischen. In: Zeitschrift für Historische Forschung 35 (2005), S. 207–224. Inwieweit China im 18. Jahrhundert auch für die immense Bedeutung der Statistik in den deutschen Territorien als Muster herangezogen wurde, kann an dieser Stelle nicht ausführlich diskutiert werden.

<sup>32</sup> Johann Baptista [sic!] Du Halde: Ausführliche Beschreibung des Chinesischen Reichs und der grossen Tarterey. Zweyter Theil. Aus dem Französischen mit Fleiß übersetzt, nebst vielen Kupfern. Rostock 1748, S. 21–22.

<sup>33</sup> Justi kritisiert die deutschen Höfe, welche ihren repräsentativen Aufwand durch erhöhte Steuerlast durch die Untertanen finanzieren lassen: »Denn eine außerordentliche Verschwendug des

Ein solcher Überschuss war jedoch beim bisherigen Abgabenmodus in Deutschland gar nicht zu erwarten. Es bedurfte somit auch eines Konzepts zum Ausbau der Steuergewinnung. Lösungen sah Justi in engem Zusammenhang mit der Reduzierung der fürstlichen Eigen- oder Regiewirtschaft (Tabak- und Salzmonopole, Produktions- und Handelstätigkeit des Herrschers) und hob stattdessen den finanziellen Nutzen des Staates aus der Versteuerung selbständig wirtschaftender Untertanen hervor.<sup>34</sup> Die Aufgabe des Herrschers sollte nach diesem neuen finanziawissenschaftlichen Konzept darin bestehen, nicht mehr die eigene fürstliche *oeconomia regalis* zu stärken, sondern die wirtschaftlichen Strukturen der gesamten Gesellschaft ins Auge zu fassen und durch geeignete politische Maßnahmen zu fördern. Durch erfolgreiche, selbst wirtschaftende Untertanen konnte ein hoher Steueranteil gewonnen und durch eine klare zweckbestimmte Ausgabenpolitik seitens des Herrschers ins Besoldungswesen der Verwaltung oder der Förderung von Unternehmen einfließen. Bei vernünftiger Erwirtschaftung, haushälterischem Umgang und sinnvollen Ausgabenstrukturen bezüglich der staatlichen finanziellen Ressourcen bedurfte es nach Justi der Geldbeschaffung aus dem Ämterverkauf nicht. Stattdessen sollten diese notwendigen Kosten als Reinvestition in das Gemeinwesen aus den Steuereinnahmen fließen.<sup>35</sup>

## 2.3 Der chinesische Kaiser als Hüter der Gesetze

Justi richtete den Blick seiner Leser nicht nur auf die staatliche Mittelgewinnung und -verwendung durch ein funktionierendes Steuersystem, sondern auch auf das komplexe System der Ämtervergabe in China.<sup>36</sup> Er unterstrich dabei insbesondere die Rolle der Gesetze<sup>37</sup> und des Herrschers als Garant ihrer Einhaltung<sup>38</sup>:

---

Hofes ist allemal mit einer unerträglichen Last der Abgaben vor die Unterthanen begleitet, [...] daß die Abgaben in allen Landen bis auf einen unerträglichen Grad gesteigert sind. Sie gewinnen aber dadurch nichts, als ihr eigenes und der Unterthanen Verderben.« Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 64 und 81. In Anlehnung an chinesische Beispiele diskutiert Justi eine Lösung, die er von den deutschen Fürsten erwartet: »die Mäßigung des Aufwandes sowohl in Ansehung ihrer Person und ihrer Hoffstatt, als in der ganzen Wirtschaft des Staates.« Ebd., S. 146.

<sup>34</sup> Simon: »Gute Polizey« (s. Anm. 7), S. 532–533.

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Er widmete dem Amtsethos der Staatsbediensteten Chinas sowie den Prüfungen als Voraussetzung zur Erlangung eines Amtes in seinen *Vergleichungen* zwei ausführliche Kapitel. Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 413–492.

<sup>37</sup> »Der Mangel der Grundsätze und der Triebfedern [ist] in allen Europäischen Staaten so merklich.« Ebd., S. 247.

<sup>38</sup> Du Halde gibt dafür ausführliche Informationen: »Es scheint, die unumschränkte Macht müsse üble Würckungen in der Regierung haben; und sie hat sie auch zuweilen. Denn was ist in der Welt

Er [der Kaiser] hat alle Aemter des Staates zu vergeben, er giebt sie wem er will; und es steht um destomehr in seiner Gewalt, da er keins derselben verkauft. Die Verdienste, das ist Redlichkeit, Wissenschaft, eine lange Erfahrung und sonderlich ein ernsthaftes und ordentliches Ansehen haben bloß das Recht, einen Vorzug zu erlangen und diejenigen vor anderen hervorzu ziehen. [...] Man entdeckte, drey Mandarins, deren Würde so ansehnlich ist, als bey uns die Würde derer Staatsminister, unter der Hand Geld bey der Verwaltung ihres Amtes genommen. Der Kayser, der es in Erfahrung gebracht, zog alsofort ihre Besoldung ein und zwang sie, ohne weitere Umstände sich wegzugeben. Der Dritte, der die Stelle schon lange bekleidet, den sein Alter ehrwürdig machte und den man wegen seiner Geschicklichkeit hoch schätzte, wurde verdammt, unter einer Compagnie gemeiner Soldaten, das eine Thor des Palasts zu bewachen.<sup>39</sup>

An anderer Stelle heißt es in diesem Werk:

Unter allen Staaten ist Sina der einzige, welcher versichert seyn kann, daß alle seine Staatsbedienten die erforderliche Erkänntniß und Geschicklichkeit besitzen, weil es unmöglich ist, ein Mandarinat zu erlangen, ohne sich alle drey Grade der gelehrten Würden erworben zu haben. Die Prüfungen sind strenge und es ist unmöglich, daß jemand seine Unwissenheit durch Hülfe anderer verbergen kann. [...] Die Erschleichung der gelehrten Würden sind demnach in Sina gar nicht möglich [...].<sup>40</sup>

Und weiter schreibt Justi:

Es ist ein besonderer Vorzug der Sinesischen Monarchie, daß alle ihre Grundsätze, Triebfedern, Verfassungen und Einrichtungen den Endzweck haben, die Staatsbedienten zu bewegen und anzuhalten, daß sie sich in allen ihren Handlungen als Väter des Volkes betrachten, und sich auf diese Art bezeigten.<sup>41</sup>

China beeindruckte Justi damit, dass die Ämter grundsätzlich vom Herrscher selbst auf der Basis der erworbenen und durch Prüfung nachgewiesenen Fähigkeiten und Verdienste an einen Kandidaten vergeben würden. Käme es zu Bestechung im Amt,

---

ohne Mängel. Indessen haben die Gesetze so viel vorgebeugt, und man hat so kluge Vorsicht gebraucht, daß, wenn ein Fürst nur im geringsten seinen guten Namen, seinen Vortheil und das gemeine Beste beherziget: so kann er sein Ansehen nicht lange mißbrauchen. [...] Erstlich haben die alten Gesetzgeber, vom Anfang der Monarchie dieses als einen Grundsatz einer guten Regierung festgestellt; daß diejenigen, welche regieren, eigentlich die Väter des Volkes sind, nicht aber Herren, die man auf den Thron gestzt, um von Slaven bedient zu werden. Daher nennt man von allen Zeiten her den Kayser Ta-fou, einen Großvater; und unter allen Ehrentiteln nimmt er diesen am liebsten an.« Johann Baptista [sic!] Du Halde: Zusätze zu des Johann Baptista du Halde ausführlichen Beschreibung des Chinesischen Reiches und der großen Tarterey. Aus dem Französischen übersetzt. Rostock 1756, S. 261.

**39** Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 11–12. Diese Passage geht auf den Bericht des Jesuiten le Comte zurück, auf den im Kapitel zum Ämterverkauf in Reiseberichten noch eingegangen wird.

**40** Ebd., S. 467–468.

**41** Ebd., S. 416.

so strafte der Kaiser ohne Ansehen der Person dieses Vergehen sichtbar für alle als Negativbeispiel ab. Dies geschah alles auf Basis der Gesetze. China sei ein glücklicher Staat mit einer ausgebildeten und hart geprüften Beamenschaft, die somit das Staatsziel verinnerlicht habe und sich – so vorbereitet – als wahre Väter des Volkes erweisen könnten. Die Schlüsselrolle in diesem System spielten die Gesetze und der Kaiser als Wächter über diese Gesetze, der als unbestechlicher und gerechter Garant für die Einhaltung der Regeln zur Ämtervergabe oder zur Ahndung von Missbräuchen zu stehen hatte.<sup>42</sup>

Adressat von Justis Kritik am Ämterverkauf und Bestechung im Amt war deshalb auch in den deutschen Territorien grundsätzlich der Herrscher selbst, auch wenn er die Fürsten in seinen Schriften selten direkt für die Misere verantwortlich machte. Lediglich in den *Vergleichungen* beklagt er im Zusammenhang mit der Ämtervergabe an Günstlinge oder durch Verkauf die Schwäche der Fürsten.<sup>43</sup>

Justi war nach der Lektüre zahlreicher Reiseberichte und du Haldes umfassenden Überblickwerkes zu China zum Ergebnis gekommen, dass die Bestallung von Beamten in den Territorien des Alten Reiches und in den Reichsgremien ebenso wie in China gleichermaßen das Privileg von Monarchen sei. Nur vom Herrscher könne und müsse daher eine Änderung des schädlichen Modus der Ämtervergabe durch Verkauf erreicht werden. Dem Monarchen müssten deshalb die Bedenken und Richtlinien zur Orientierung zur Kenntnis gebracht werden. Kameralwissenschaftler wie Justi hofften als Patrioten auf die Einsicht der Fürsten und erinnerten sie als oberste bzw. erste Beamte und Diener ihres Staates daran, dass von ihnen wie von jedem anderen Staatsbeamten im 18. Jahrhundert die Erfüllung ihrer Berufspflicht erwartet werde, zu der seit jeher die Unterbindung des Ämterhandels zählte.<sup>44</sup> Der Staat war nicht länger als Privateigentum der Fürsten anzusehen und somit die Ämter der Staatsbediensteten auch nicht verkäuflich, schon gar nicht durch die

**42** Justi berichtete beispielsweise von Verzeichnissen und geheimen Visitationen zur Kontrolle der Leistungen der Mandarine und den daraus folgenden Belohnungen oder Strafen. Der Kaiser selbst trete mit dieser Absicht zuweilen Visitationstreisen durch sein Reich an. Ebd., S. 50, S. 442, S. 450, S. 452f. Inhaltliche Entsprechungen dazu finden sich in du Halde: Ausführliche Beschreibung des Chinesischen Reichs und der grossen Tartary. Zweyter Theil (s. Anm. 32), S. 19. »Wenn der Kayser seine Vistatoren in die Provinzien aussendet, sich nach dem Verhalten des Gouverneurs, der Obrigkeit und anderer Personen zu erkundigen, so ertheilet er einem jeden gewisse Siegel zur Verwaltung ihres Amtes mit.«

**43** Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 393.

**44** Harm Kluiting: Der aufgeklärte Fürst. In: Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte. Hg. von Wolfgang Weber. Köln, Weimar, Wien 1998, S. 137–168, hier S. 144–145. Zum Staatsdienst und der Beamtenethik im 18. Jahrhundert vgl. Hans Hattenhauer: Geschichte des deutschen Beamtentums. Köln u. a. 1993, Bd. 1, S. 165–173. Vgl. dazu auch Gideon Stiening: Kants Begriff des öffentlichen Amtes, oder: »Staatsverwaltung« zwischen Aufklärung und Rechtsstaatlichkeit. In: Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 19 (2007), S. 141–170, hier S. 145f.

Person des Fürsten, der selbst als erster Beamter in den Diensten des Staates stand. Durch die Appelle an die Fürsten und den vergleichenden Blick auf außereuropäische Formen der Ämtervergabe erhoffte sich Justi mit seinen Denkschriften ebenso wie später sein Kollege Friedrich Carl von Moser (1723–1798) die Abkehr der Regenten von diesem »Irrweg aus Geldgeiz und Wollust« und als Veränderung von oben die Abschaffung des Ämterhandels als einem »Land- und sittenverderblichen Übel«.<sup>45</sup> Im institutionalisierten Ämterhandel lag gemäß den Schriften von Justi eine der Ursachen des Verfalls des bestehenden monarchischen Regierungssystems im Alten Reich. China bot hingegen mit seinem Vergabesystem der Ämter, mit dem offiziellen Verbot des Ämterhandels und mit dem strafenden Eingreifen des Kaisers ein geeignetes Muster, an dem sich die deutschen Fürsten orientieren sollten.

## 2.4 Gründe für den Rückgriff auf das Vorbild China

Johann Heinrich Gottlob Justi stellte im *Grundriß einer guten Regierung* 1759 bedauernd fest, dass er in ganz Europa keinen Staat fände, der als Vorbild für die Verwaltung tauge. Auch die Antike biete in diesem Bereich keine Orientierung mehr:

An einer solchen Einrichtung der Bedienungen fehlet es noch allenthalben gar sehr, und es ist kein Staat in Europa, der hier nicht tausend nützliche Verbesserungen vornehmen könnte. Allenthalben bauet man immer auf den fehlerhaften Grund und die Einrichtung der Alten fort, die wenig gesunde Begriffe von der Verwaltung der Angelegenheiten eines Staates hatten.<sup>46</sup>

Wenn weder die Tradition und Geschichte noch die Gegenwart der eigenen Kultur Anhaltspunkte oder Beispiele zur Orientierung lieferten, so blieb nur der Blick auf fremde Kulturen.

Der Blick auf andere Kulturen rückte tatsächlich durch Giovanni Battista Vicos (1668–1744) *Principj di una scienza nuova d'intorno alla commune natura delle nazioni* aus dem Jahr 1725<sup>47</sup> immer mehr in den Fokus der europäischen Wissenschaft und ebenso in den Blick der praktischen Wissensvermittlung. Dabei nahm der neapolitanische Geschichts- und Rechtsphilosoph seinen Lesern in einem entscheidenden Punkt die Angst vor der Begegnung mit dem Fremden: Er hielt ähnlich wie Mon-

---

<sup>45</sup> Friedrich Carl von Moser: Über den Diensthändel deutscher Fürsten. Frankfurt, Leipzig 1766, S. 27.

<sup>46</sup> Justi: *Grundriß einer guten Regierung* (s. Anm. 21), S. 357. In seinen *Vergleichungen* heißt es: »Allein fast alle Staaten in Europa gehen mit einer so wichtigen Sache, als die Besetzung der Bedienungen des Staats ist, so überaus leichtsinnig um; daß das gemeinschaftliche Beste in unserem Welttheile weiter nichts als ein eitler und leerer Begriff sey.« Justi: *Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen* (s. Anm. 30), S. 488.

<sup>47</sup> Die deutsche Übersetzung ist unter folgendem Titel zu finden: Giovanni Battista Vico: *Prinzipien einer neuen Wissenschaft über die gemeinsame Natur der Völker*. Neapel 1725.

tesquieu (1689–1755) die Annahme der Isolation verschiedener Kultursphären für verfehlt und fand vielmehr zahlreiche Indizien für die Einheit der Kulturen bzw. für ihre typologische Verwandtschaft. Übereinstimmungen beruhten nach Vico auf einem möglichen gemeinsamen Ursprung der Kulturen. Im Wesentlichen aber sah er sie in der gemeinsamen menschlichen Natur, die bei voneinander unabhängigen Völkern dennoch ähnliche Strukturen ausbilde. Diese zeigten sich beispielsweise in der Ausbildung von Religionen, der Stiftung von Ehen oder der rituellen Bestattung von Toten.<sup>48</sup> Wenn sich die Kulturen miteinander vergleichen ließen und sogar essentielle Gemeinsamkeiten aufwiesen, dann musste auch ein Transfer von Ideen oder Instrumenten – etwa von Herrschaft oder Herrschaftsausübung – möglich und fruchtbar sein. Oder es mussten ähnliche und somit gut vergleichbare Entwicklungen hinsichtlich der Herrschaftsstrukturen stattgefunden haben. Dies galt aus Justis Sicht für das Alte Reich und China.

Gerade hinsichtlich der Herrschaftsstrukturen ist leicht nachzuvollziehen, warum die deutschen Philosophen, Staatstheoretiker und Reichspublizisten auf der Suche nach Vergleichsobjekten ihren Blick auf das von den Reisenden in der Regel als *Imperium* eingestufte China richteten. Ein *Reich/Imperium* war nach Zedlers Universallexikon aus dem Jahr 1742 ein Kaisertum oder Königreich im Sinne einer mächtigen Herrschaft, die entweder souverän (an keine Fundamentalgesetze gebunden), despotisch (völlige Gewalt über Güter und Untertanen im Reich) oder gemäßigt, wenn die Macht des Kaisers durch die Fundamentalgesetze eingeschränkt ist, ausgeübt wurde. Zu letzterem zählte Zedler auch das Heilige Römische Reich als Wahlreich. Zugleich wurde ein Imperium als eine Herrschaft über mehrere souveräne oder teilsouveräne Territorien und unterschiedliche Völker definiert.<sup>49</sup> Gottlob Christian von Doelau bezog sich 1681 in seiner Dissertation *De monarchia universalis quae Europaeiminere dicitur* auf Samuel Pufendorfs Beschreibung der Struktur des Heiligen Römischen Reiches als Verbund einzelner Staaten, die sich unter einem Haupt zu einem einzigen oder einzigartigen Körper vereint hätten.<sup>50</sup> Gerade diese Struktur des Alten Reiches, die sich stark von institutionellen Flächenstaaten wie Frankreich unterschied und Klientelstaaten von unterschiedlichem Status vereinte, war es wohl, die im 17. und 18. Jahrhundert in Europa keine, in China aber auf den ersten Blick Parallelen fand.<sup>51</sup> Zumal die Begriffe *Imperium* von

---

**48** Vittorio Hösle: Vico und die Kulturwissenschaft. In: Giovanni Battista Vico: Prinzipien einer neuen Wissenschaft über die gemeinsame Natur der Völker. Hg. von Vittorio Hösle u. Christoph Jermann. Hamburg 1990, Bd. 1, S. CXLVI, CLXI.

**49** Johann Heinrich Zedler: [Art.:] »Reich«. In: Johann Heinrich Zedler: Universallexikon aller Wissenschaften und Künste [...]. Leipzig, Halle 1742, Bd. 31, Sp. 7–13, hier Sp. 7.

**50** Vgl. Franz Bosbach: The European Debate on Universal Monarchy. In: David Armitage: Theories of Empire 1450–1800. Aldershot, Brookfield 1998, S. 81–98, hier S. 93–94.

**51** John Robertson geht davon aus, dass »[...] the Peace of Westphalia effectively marked the end of the Empire as a monarchic ›imperium‹, and its reconstitution on a basis much more akin to a juridi-

den meisten Reiseberichterstattern als Synonym für das Territorium Chinas, aber auch für China als politisches Gebilde gebraucht wurden: Der französische Jesuit Louis le Comte (1655–1728) bemerkte 1696: »Les voleurs se multiplient et s'attroupent; et dans un païs où le peuple est infini, on voit presque en un moment des armées nombreuses qui ne cherchent que l'occasion, sous de specieux pretextes, de troubler la tranquillité de l'empire.«<sup>52</sup> Das Imperium China war eine politische Ordnung, über der wie im Heiligen Römischen Reich eine himmlische waltete. Wenn auch das Wahlkaisertum des Alten Reiches mit dem kosmologisch begründeten Chinas ebensowenig wie der jeweilige Machtumfang vergleichbar waren, so schienen sich dennoch Parallelen in der Vorstellung eines Reichskörpers mit einem fürstlichen Haupt an der Spitze und dem Gelten fundamentaler Gesetze sowohl für die grundsätzliche Struktur als auch auf territorialer Ebene zu finden.

Auch im patriarchalischen Herrschaftsverständnis des jeweiligen Reichsoberhauptes oder der deutschen Territorialherren und chinesischen Unterkönige erkannten die deutschen Reichspublizisten klare Parallelen. Justi schrieb in seinen *Vergleichungen*:

Die Chinesier haben einen sehr edlen Begriff vom Kaiserthum. Ihre Regierungskunst beruht ganz allein auf diesem herrlichen Grundsatze, daß der Kaiser als der Vater seiner Unterthanen, und China als seine große Familie anzusehen sey, deren Haupt er vorstelle.<sup>53</sup>

In der deutschen Übersetzung des dritten Bandes von Jean Baptiste du Haldes *Description de la Chine* aus dem Jahr 1749 findet sich Justis Quelle:

Auf den ehrerbietigen Gehorsam gegen Eltern und Lehrer ist ihre ganze Policey und Sittenlehre gegründet. Sie halten sich überzeugt zu seyn, daß, wenn die Kinder Ehrfurcht, Unterthänigkeit und Gehorsam gegen diejenigen ausüben, durch welche sie das zeitliche Leben erhalten, und wenn die Unterthanen ihre Regenten als ihre Väter verehren, daß alsdann ganz China nichts anders als eine ordentliche Familie sey, in welcher alle Theile des Stats durch unzertrennliche Bände der Freundschaft und des Friedens verbunden.<sup>54</sup>

In du Haldes Kompendium war die von allen Reiseberichterstattern vertretene Auffassung, in China sei die patriarchalische Herrschaft vollständig realisiert, zusam-

cal union of equals, whose relations with each other and with the Emperor were governed by a common Public Law.« John Robertson: Empire and Union: Two Concepts of the Early European Political Order. In: *Theories of Empire 1450–1800*. Ed. by David Armitage. Aldershot, Brookfield 1998, S. 12–44, hier S. 25.

<sup>52</sup> Louis Le Comte: *Nouveaux Mémoires sur l'état présent de la Chine*, par le P. Louis Le Comte de la Compagnie de Jésus, Mathématicien du Roy. Amsterdam 1696, Bd. 2, S. 28.

<sup>53</sup> Justi: *Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen* (s. Anm. 30), S. 45.

<sup>54</sup> Johann Baptista du Halde: *Ausführliche Beschreibung des Chinesischen Reichs und der grossen Tartary*. Dritter Theil. Rostock 1749, S. 208.

mengeflossen. Sie hielt sich auch über lange Zeit ungebrochen. Noch 1796 berichtet William Winterbotham in seinem auf Macartneys Gesandtschaftsreise<sup>55</sup> von 1792 beruhenden *Historical, Geographical and Philosophical View of the Chinese Empire* von der väterlichen Herrschaft des chinesischen Kaisers: »For as it is the received opinion of the Chinese, that their monarch is the father of the whole empire [...].«<sup>56</sup>

Die Information über ein funktionierendes patriarchalisches Kaisertum in China nahmen die deutschen Reichspublizisten wie Justi begeistert auf. Die patriarchalische Herrschaft galt in den deutschen Territorien des Heiligen Römischen Reiches grundsätzlich als Ideal der Führung staatlicher Gemeinwesen bzw. und diente als Grundlage zur Verwirklichung von guter Herrschaft zugunsten des Gemeinwohls. Die Vorstellung von fürstlicher Herrschaft als väterlicher Herrschaft gewann im deutschen Staats- und Gesellschaftsdiskurs seit den 1720er Jahren bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts an Aktualität. Dabei spielte sicher die geringe Größe der Territorien in Deutschland eine Rolle. Im riesigen Reich China funktionierte offensichtlich eine Herrschaftsform, die in den kleinen deutschen Territorien, in denen der Herrscher den Untertanen räumlich viel näher war, bisher nicht realisiert werden konnte.<sup>57</sup> Zum anderen rückten zu dieser Zeit die Familie an sich und familiäre Beziehungen wieder in den Fokus, die insbesondere ab den 1750er Jahren in der kameralistischen Wissenschaft die Übertragung der Vorstellung eines Familien- auf den Landesvater aus ökonomischer Sicht deutete.<sup>58</sup> So war das Gemeinwesen oder der Staatskörper auf die Steuerung eines Wirtes angewiesen, welcher der Wirtschaft des Staates die gleiche väterliche Fürsorge und Pflege wie seinem Haus und seinen Gütern angedeihen ließ. Die soziale Gemeinschaft wurde mit der einer Hausgemeinschaft gleichgesetzt, die mit allem Notwendigem versorgt und gepflegt werden musste.<sup>59</sup> Dies hatten in den Territorien des Alten Reiches die Fürsten und als Ausführende die Verwaltungen zu leisten. Gleiches galt auch für die Ebene des Reiches. Es bedurfte nach Justi in den Territorien und auf der Ebene des Alten Reiches gebildeter, selbst regierender, väterlich wirtschaftender Fürsten und eines

---

<sup>55</sup> Vgl. dazu auch Alain Peyrefitte: *Un choc des cultures. La vision des Chinois*. Paris 1992.

<sup>56</sup> William Winterbotham: *An Historical, Geographical and Philosophical View of the Chinese Empire [...], to which is added, a copious account of Lord Macartney's Embassy*. Compiled from original communications. In two volumes. London, Philadelphia 1796, Vol. II, S. 8.

<sup>57</sup> Vgl. Susan Richter: *Pater patriae sinensis. The Discovery of Patriarchal Rule in China and Its Significance for German Theories of State in the Eighteenth Century*. In: *Structures on the Move. Technologies of Governance in Transcultural Encounters*. Hg. von Susan Richter u. Antje Flüchters. Heidelberg 2012, S. 236–237; ebenso Paul Münch: *Die Obrigkeit im Vaterstand – Definition und Kritik des »Landesvaters« während der Frühen Neuzeit*. In: *Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts*. Hg. von Elger Blühm u. a. Amsterdam 1982, S. 15–40.

<sup>58</sup> Bengt Algot Sørensen: *Die Vater-Herrschaft in der fröhauflärerischen Literatur*. In: *Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsvorhaben in der Blütezeit der deutschen Aufklärung*. Hg. von Wilfried Barner. München 1989, S. 189–212.

<sup>59</sup> Simon: »Gute Policey« (s. Anm. 7), S. 534f.

entsprechenden Kaisers an der Spitze des Reiches sowie eines geschulten, funktionsstüchtigen, loyalen und patriotischen Beamtenstums auf beiden Ebenen. Justi schrieb in seinen *Vergleichungen*:

Monarchen sollten Väter ihres Volkes seyn; und alle diejenigen, denen sie einen Theil ihrer Macht auszuüben anvertrauen, müssen sich demnach in eben diesem Gesichtspunct setzen, und in allen ihren Handlungen und Maßregeln solchergestalt verfahren, als es die Pflicht des Regenten ist, sich gegen sein Volk zu bezeigen. Sie handeln anstatt und im Namen des Monarchen. Sie müssen sich also in denen ihnen anvertrauten Angelegenheiten gleichfalls als Väter des Volkes betragen.<sup>60</sup>

Auch in dieser Argumentation bezog sich Justi auf das chinesische Vorbild, nachdem sich die Mandarine bewogen fühlten, alle ihre Pflichten im Staat als Väter des Volkes zu erfüllen.<sup>61</sup> Die von den Reiseberichten<sup>62</sup> und Kompendien immer wieder betonte zentrale Stellung der gelehrten Beamenschaft in China, die hohe Bedeutung und ihr Amtsverständnis wirkte offensichtlich wie ein Spiegelbild auf die sich ab den 1750er Jahren im Alten Reich entwickelnde, gut ausgebildete und zunehmend professionell arbeitende Amtselite, die sich als engagierte Bürger der Territorien und gleichzeitig als Patrioten des Reiches verstanden. Genau in einer solchen Funktion und Verantwortung sah sich auch Justi, der als praktisch wirkender und theoretisch reflektierender Verwaltungsbeamter eine Kooperation zwischen den entstehenden deutschen Staaten, ihren Monarchen und einer Amtselite anstrebe, um Reformen voranzutreiben und Missständen abzuhelfen. Justi vermittelte in seinen Werken nicht nur die hilfreiche Kritik an den Zuständen in den deutschen Territorialverwaltungen sowie modernes Kameral- und Verwaltungswissen, sondern auch eine Identifikationsklammer zwischen dem jeweiligen kleinen Territorium, dem Reich sowie den Behörden.<sup>63</sup> Im 18. Jahrhundert fühlten sich Wissenschaftler

**60** Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 415.

**61** Ebd., S. 416.

**62** Über die patriarchalische Herrschaft des chinesischen Kaisers hinaus, stellte Winterbotham seinen Lesern die chinesische Reichsidee vor, die vor allem von den Mandarinen als Beamte verkörpert und getragen werde: »These mandarins may in cases of necessity, remonstrate with the emperor, either individually or as a body, upon any action or omission on his part which may be contrary to the interests of the empire.« Insbesondere die zivilen Mandarine galten als wichtigster Bestandteil und Träger des ›Reichskörpers‹: »There are reckoned in China between eighteen and twenty thousand mandarins of war: their number consequently is superior to that of the mandarins of letters; but the importance of the latter makes them considered as the principal body of the empire.« Winterbotham: An Historical, Geographical and Philosophical View (s. Anm. 56), Vol. I, S. 61 und S. 66.

**63** Stolleis stellt fest, der aufkommende Reichspatriotismus sei ein Indikator für Krisen des Reiches gewesen, der sich immer dann gezeigt habe, wenn das Reich in einer Krise gesteckt hätte. Krisen hätten eine stimulierende Wirkung auf die Identifikation mit dem Reich bewirkt. Michael Stolleis:

einem Ethos mit Gegenwartsbezug verpflichtet, der auf dem zeitgenössischen Gebot der *prudentia civilis* beruhte: Der Mensch sollte nicht nur als Zeitgenosse ein zufälliger, sondern zugleich auch ein verantwortungsbewusster Teil und Spiegel des unmittelbaren Zeitgeschehens sein. Auch der Beamte besaß im 18. Jahrhundert gegenüber dem Staat die Pflicht, sein Amt und sein Wissen zum Wohl und zum Zweck des Staates einzusetzen. Dies implizierte auch die Äußerung von Kritik oder Vorschlägen zur Verbesserung.<sup>64</sup> Als Bürger und Beamter sah sich Justi in dieser patriotischen Pflicht, Kritik zu üben und Reformvorschläge zu unterbreiten. Justi schrieb in seinen *Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen Regierungen*:

Aber auch ein jeder einzelner [sic!] Untertan muß unstreitig das Recht haben, seinem Regenten über die Fehler und Gebrechen in der Regierung Vorstellung zu thun. Er ist ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft; und sein eigenes Wohl und Weh ist mit der Glückseligkeit oder Nachtheil dieser Gesellschaft auf das allerengste verbunden.<sup>65</sup>

In China fand er dieses Ideal verwirklicht: »Zweytens ist es einem jeden Mandarin erlaubet, dem Kayser seiner Fehler wegen Erinnerung zu thun, dafern es nur mit derjenigen Vorsicht geschieht, welche die tiefe Ehrfurcht erfordert, die man gegen ihn trägt.«<sup>66</sup> Ausführlich schildert er, in welcher Form dem Kaiser ethische oder fachliche Ratschläge oder kritische Anmerkungen dargebracht wurden.<sup>67</sup>

---

Reichspublizistik und Reichspatriotismus vom 16.–18. Jahrhundert. In: Aufklärung 4.2 (1989), S. 7–23, hier S. 8.

**64** Vgl. dazu Hans Hattenhauer: Geschichte des deutschen Beamtenstums. Köln, Berlin <sup>2</sup>1993, S. 167–168.

**65** Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 33. In seiner *Staatswirtschaft* aus dem Jahr 1758 heißt es: »Heut zu Tage ist man über das lächerliche Vorurtheil hinaus, daß man die Einrichtungen der Staaten nur mit einem sehr andächtigen Glauben ansehen, aber nicht beurtheilen dürfe. Selbst in Frankreich, wo man sonst wider die Beurtheiler der Maßregeln und Verfassungen des Staats sehr strenge verfuhr, wird man zu unsern Zeiten hierinnen gelinder und vernünftiger, und gestattet, daß man in öffentlichen Schriften Vorschläge und Erinnerungen wegen nöthiger Verbesserungen thut. Wie viel weniger also hat ein Fremder Ursache sich ein bedenken zu machen, über die Verfassungen anderer Staaten seine Gedanken zu eröffnen. Ich bin auch bey meinen Beurtheilungen ganz ohne Absichten. Z.E. ich erinnere vieles wider die Verfassungen der österreichischen Staaten, allein man wird auch finden, daß ich vieles lobe und zur Nachahmung anpreise.« Justi: *Staatswirtschaft* (s. Anm. 7), S. VI.

**66** Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 20.

**67** Justi greift dabei auf du Halde zurück, was im folgenden Kapitel dieses Aufsatzes noch ausführlicher thematisiert wird. In Du Halde: Ausführliche Beschreibung des Chinesischen Reichs und der grossen Tarterey. Zweyter Theil (s. Anm. 32) findet sich beispielsweise eine Sammlung von weisen Edikten, welche die alten chinesischen Kaiser vor Jahrhunderten gegeben hätten. In diesem Zusammenhang ist folgendes Edikt wichtig: Kaiser »Vent ti schaffte das Gesetz ab, nachdem Kaiser nicht kritisiert werden dürfen.« Ebd., S. 448.

Schon vor Justi hatten Leibniz (1646–1716), Bilfinger (1693–1750) und Wolff (1679–1754) die »Teachings of political ethics« der chinesischen Mandarine gepriesen, die als Praktiker und Gelehrte sowie als wachsame Kritiker des Staatsinteresses fungierten.<sup>68</sup> Das musste gerade Autoren wie Justi, die den Status zwischen Praxis und Gelehrsamkeit für sich selbst wählten, animieren, ihr Wissen zur Verfügung zu stellen. Denn die chinesischen Beamten vermittelten moralisches und fachliches Wissen. Sie konnten »enlighten the peoples, not to undermine the well-being oft the empires, but to secure it trough the sciences and morals on the foundation-stone of genuine humanity.<sup>69</sup> Allerdings war Justi und seinen Vorgängern ebenso wie zahlreichen europäischen Fürstenspiegelautoren bewusst, dass Fürsten kritischen Anmerkungen nicht immer bereitwillig ihr Gehör schenkten. Es bedurfte somit sehr sorgfältig ausgewählter und glaubwürdiger Exempel, an denen sich ein Herrscher ohne Beschämung orientieren könne. Die fand Justi nun nicht mehr in der Historie als stummer Ratgeberin, sondern in der Gegenwart chinesischer Regierungspraxis und im chinesischen Kaiser. Die räumliche Entfernung Chinas hatte den gleichen unaufdringlich belehrenden Effekt wie die zeitliche Distanz der eigenen historischen Vergangenheit, etwa der vielzitierten Antike.<sup>70</sup> Justi betonte vor allem als Vorteil Gegenwärtigkeit und die Überprüfbarkeit der fremden, außereuropäischen Beispiele.<sup>71</sup> Weiterhin entsprach es einer Gewohnheit der europäischen Fürstenspie-

---

**68** Justis kameralistisches Konzept war maßgeblich von Wolff beeinflusst worden. Keith Tribe: *Governing Economy. The Reformation of German Economic Discourse 1750–1840*. Cambridge 1988, S. 59.

**69** Rolf Goebel: *China as an Embalmed Mummy: Herder's Orientalist Poetics*. In: *South Atlantic Review* 60.1 (1995), S. 111–129, hier S. 126.

**70** Gaspard de Réal de Curban hatte in seiner *La science de gouvernement*, die von Johann Philipp Schulin zwischen 1762 und 1766 aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt und publiziert worden war, explizit auf diesen Vorteil chinesischer Exempel hingewiesen: »Der grosse Raum der zwischen uns und den Chinesen ist, ist diesen ungemein vortheilhaft. Sie gewinnen dabey, daß sie von weitem betrachtet werden. Die Entfernung der Oerter hat gleiche Wirkung mit der Entfernung der Zeiten.« Johann Philipp Schulin: *Die Staats=Kunst, Oder vollständige und gründliche Anleitung zu Bildung kluger Regenten, Staatsmänner und rechtschaffener Bürger. Erster Theil*. Aus dem Französischen des Herrn von Real. Frankfurt, Leipzig 1762, S. 488.

**71** »Es ist also gar kein bloßes Schattenbild, das ich in den meisten Vergleichungen zum Muster vorstelle. Es sind wirklich in der Welt stattfindende Regierungsverfassungen, welche, wenn sie in der That vorzüglicher sind, als die unsrigen, dem sich so weise dünkenden Europa billig eine gewisse Schamröthe zuziehen sollten.« Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 6. In der Vorrede zu einem Ergänzungsband der deutschen Übersetzungen von du Halde's *Description* heißt es: »Je weiter ein Reich von uns entfernet ist, je größer die Umstürzungen sind, die in demselben vorgehen, desto langsamer geht es mit der Erforschung seiner Geschichte zu uns desto mißtrauischer wird auch dasjenige, was man entdeckt angesehen: und es erlangt eher nicht Credit, als bis mehrere Zeugnisse, wenigstens in der Hauptsache, einerlei aussagen, oder solche Denkmale der Welt vor Augen liegen, die sie an dem, was überhaupt erzählt wird, nicht zweifeln lassen.« Du Halde: Zusätze zu des Johann

gelliteratur, einem Herrscher auch nur seinesgleichen als positives oder negatives Exempel vor Augen zu halten.<sup>72</sup> Dies gelang mit dem chinesischen Kaiser recht einfach, weil sein ebenbürtiger Rang und seine umfassende Macht in Europa anerkannt und unbestritten waren.<sup>73</sup>

## 2.5 Ämterhandel in Reiseberichten und Kompendien zu China

Es waren aber nicht nur die als offensichtlich ähnlich empfundenen Strukturen des Reiches, die patriarchalische Herrschaftsauffassung oder die Verknüpfung von Gelehrsamkeit und Wissenschaft mit der Verwaltung, die Justis Aufmerksamkeit auf China richteten. Interesse fand vor allem die Information, dass der offizielle Ämterverkauf seitens des Herrschers oder der Ministerien nach den Reiseberichten des 17. und 18. Jahrhunderts in China als vollkommen ausgeschlossen und verboten galt. Deshalb besaßen für ihn die chinesische Verwaltung und der Vergabemodus für Ämter nach klaren Richtlinien der Qualifikation und des Verdienstes direkt durch den Kaiser Vorbildcharakter für das Heilige Römische Reich.<sup>74</sup> Seine Inspiration erhielt er u.a. aus seiner Übersetzung von Claude François Lambert's (1705–1765) *Essay Excellent institution of the Chinese with Regard to Punishment and Rewards of Civil Servants [1749]*<sup>75</sup> aus dem Jahr 1754.

Justi bezog sich in seinen Schriften jedoch noch stärker auf Jean Baptiste du Halde's vierbändiges Überblickswerk *Description géographique, historique, chronologique, politique, et physique de l'empire de la Chine* aus dem Jahr 1735.<sup>76</sup> Es basierte

---

Baptista du Halde ausführlichen Beschreibung des Chinesischen Reiches und der großen Tartary (s. Anm. 38), S. 2.

72 Susan Richter: Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation. Göttingen 2009, S. 215–217.

73 Vgl. dazu Susan Richter: Die Bewertung des chinesischen Kaisers in europäischen Druckwerken des 17. und 18. Jahrhunderts als Spiegel seiner völkerrechtlichen Gleichrangigkeit. In: Jahrbuch der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden 34 (2008), S. 27–39.

74 Wenn die neuere Forschung davon ausgeht, dass das China-Bild des 18. Jahrhunderts unter den Topos des märchenhaften Orients subsumiert werden müsse, dann sprechen die Bemühungen um die Überprüfbarkeit, die Reflexionen zum Bildungshintergrund der Berichterstatter und zu den Intentionen der Berichte deutlich dagegen. Rudolf Weinmann: Denken und Gesellschaft China im philosophischen und politischen Diskurs der französischen Aufklärung. Hamburg 2002, S. 319; Andrew March: The Idea of China: Myth and Theory in Geographic Thought. New York 1974, S. 24–26; Jörg Fisch: Der märchenhafte Orient: Die Umwertung einer Tradition von Marco Polo bis Macaulay. In: Saeculum 35 (1984), S. 246–259.

75 Claude François Lambert: Recueil d'observations curieuse. 2 vols. Paris 1749. Vgl. Ulrich Adam: The Political Economy of J.H.G. Justi. Oxford u. a. 2006, S. 178.

76 Jean Baptiste Du Halde: Description géographique, historique, chronologique, politique, et physique de l'empire de la Chine et de la Tartarie chinoise, enrichie des cartes générales et particulières de ces pays, de la carte générale et des cartes particulières du Thibet, & de la Corée; &

auf den bekanntesten Reiseberichten französischer Jesuiten und stammte selbst aus der Feder eines Ordensmitgliedes.<sup>77</sup> Die Reiseberichte der Jesuiten waren für Justi von großer Bedeutung, da sie durch ihre Bildung das Staatswesen Chinas aus Justis Sicht auch wirklich zu beurteilen verstanden.<sup>78</sup> Über die angelesenen Reiseberichte hinaus traf Justi in Göttingen auch mit dem lutherischen Theologen und Sinologen Johann Lorenz von Mosheim (1693–1755) zusammen und pflegte mit ihm einen intensiven Austausch über die chinesische Monarchie. Mosheim hatte einige Bände der in Rostock erschienenen deutschen Übersetzung von du Haldes Überblickswerk mit einem Vorwort eingeleitet. Diese deutsche Übersetzung ist es wohl auch, die Justi für seine Schriften heranzog. Zahlreiche seiner Textpassagen gleichen denen der deutschen Übersetzung Mosheims oder wurden von Justi sogar wörtlich übernommen. Dies zeigt sich insbesondere an folgender, oben bereits nach Justi zitierter Passage aus du Halde:

Er [der Kaiser] hat einmal alle Aemter des Staats zu vergeben, er gibt sie wem er will, und es steht um desto mehr in seiner Gewalt, da er keins derselben verkauft. Die Verdienste, das ist, Redlichkeit, Wissenschaft, eine lange Erfahrung, und sonderlich ein ernstes Ansehen, haben blos das Recht einen Vorzug zu erlangen, und diejenigen vor andern hervor zu ziehen, die daran streben. [...] Man entdeckte, daß drei Colaos, das ist, drey Mandarins, deren Würde so ansehnlich ist, als bey uns die Würde der Staatsminister, unter der Hand Geld bey der Verwaltung ihres Amtes genommen. Der Kayser, der es in Erfahrung gebracht, zog also fort ihre Besoldung ein, und zwang sie, ohne weitere Umstände, sich weg zugeben. Ich weiß nicht, was denen beyden ersten widerfahren ist, aber der dritte, der diese Stelle schon lange bekleidet, den sein Alter ehrwürdig machte, und den man wegen seiner Geschicklichkeit hochschätzte, wurde verdammt, unter einer Compagnie gemeiner Soldaten, unter welche man ihn steckte, das eine Thor des Palasts zu bewachen.<sup>79</sup>

---

ornée d'un grand nombre de figures & de vignettes gravées en tailledouce. La Haye 1736. Vgl. Johanna Menzel: The Sinophilism of J.H.G. Justi. In: Journal of the History of Ideas 17.3 (1956), S. 300–310, hier S. 302.

<sup>77</sup> Die wichtigsten Autoren sind Philipp Couplet, Louis Le Comte, Martin Martini, Joachim Bouvet, Johann Franciscus Grebillon, Franciscus Noel. In der Übersetzung findet sich eine Liste der Verfasser, auf die du Halde zurückgreift. Johann Baptista du Halde: Ausführliche Beschreibung des Chinesischen Reichs und der grossen Tartary. Erster Theil. Rostock 1748, S. 41.

<sup>78</sup> Justi erwähnt du Halde beispielsweise als wichtige Quelle in der *Vorrede* zu Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und anderen vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 5–8. Er ist sich vollkommen über die oft gegensätzlichen und unterschiedlichen Angaben der Reiseberichte von Jesuiten oder Kaufleuten im Klaren, gibt aber dennoch denen der Jesuiten den Vorzug, weil sie »die Begriffe von guten Regierungsverfassungen haben.« Dies fehlt den Kaufleuten vollkommen und so urteilten sie ausschließlich nach »ihrem Eigennutz.« Justi wirft den Kaufleuten vor, dass sie überall, wo sie hinkämen, den Fremden ihre Gesetze diktieren und Handelsmonopole abzwingen wollten. Er lobt Chinas weise Regierung, die die Kaufleute ihren Gesetzen unterwirft.

<sup>79</sup> Du Halde: Zusätze zu des Johann Baptista du Halde ausführlichen Beschreibung des Chinesischen Reichs und der großen Tartary (s. Anm. 38), S. 257–258.

Ein Teil dieser Passage und einige nachfolgend in diesem Kapitel zitierte Textstücke gehen unmittelbar auf den Bericht des französischen Jesuiten Louis le Comte zurück, der recht früh in einer deutschen Übersetzung vorlag. Er bestätigte zunächst in seinem Werk die Ämtervergabe nach Qualifikation:

Erstlich stehen alle Aemter des Reiches unter seiner Botmäßigkeit, er gibt sie, wem er will/ und er ist um so vil mehr Meister/ weil er deren keine verkaufft. Das Verdienste/ das ist/ die Aufrichtigkeit/ Wissenschaft/ Lange Erfahrenheit/ und vornehmlich ein ernsthafes und beständiges Wesen/ haben allein das Recht/ einigen Vorzug zu fordern. Er erwehlet nicht nur allein die Reichs=Beamten/ sondern sobald ihn ihr bezeigen nicht vergnügt/ verändert er oder schaffet sie ab/ ohne einiges Bedencken.<sup>80</sup>

Wenn der Kaiser so verfuhr, entsprach er nach Le Comte den idealen Erwartungen an sein Regierungshandeln:

Der vierte politische Lehrsatz besteht darin/ kein Amt zu verkauffen/ sondern alle nach Verdienst auszutheilen; das ist/ denjenigen zu geben/ die eines guten Wandels seyn/ und durch beständiges studieren die Wissenschaft der Gebräuche und Gesetze erlangt haben.<sup>81</sup>

Wenn auch die euphorische Berichterstattung aus allen Teilen Europas dominierte, so ist es falsch anzunehmen, dass kritische oder differenzierende Stimmen zum Thema Ämterhandel in China ausblieben. Gerade Autoren wie der Jesuit Le Comte setzten sich ausführlich mit dem anvisierten Idealzustand und realen Vorfällen in China auseinander. Le Comte berichtete beispielsweise, wie viel Kontrollverantwortung für die sachgemäße Ämtervergabe beim Kaiser läge. Wenn er sich nicht genügend um die Amtsführung seiner höheren Beamten kümmere, führe dies dazu, dass die Mandarine in den Provinzen, aber auch die Hofbeamten durchaus gegen die Vergaberichtlinien verstießen: Vor allem die Minister

verkauffen die Aemter an Leute/ so dieselbe zu verwalten unwürdig seyn. Die Unterkönige werden zu kleinen Tyrannen, die Statthalter halten in Handhabung der Gerechtigkeit keine Maße. Das beschwärte/ untergedrückte und folgbar elende Volk empörte sich leichtlich.

Seine Kontrollfunktion übe der Kaiser mittels geheimer Visitatoren aus, die im Volk nach der Arbeit und Amtsverwaltung der Mandarine zu fragen hatten: »[...] dieweil einige Aufseher ihres aufgetragenen Amtes mißgebraucht und sich aus dem Beutel

**80** Louis le Comte: Neuer Bericht von dem ietzigen Zustand Von Sina. Sendschreiben An Monseigneur Cardinal D'Estrees. Von der Wissenschaft/ und Art der Regierung der Sineser. In: Louis Le Comte: Das heutige Sina: Von dem berühmten Königl. Frantzösischen mathematico, R.P. Louis le Comte, der Societät Jesu / Durch Curieuse An verschiedene / hohe Geist- und weltliche [...]. Franckfurt, Leipzig, Nürnberg 1699–1700, Bd. II, S. 1–93, hier S. 5.

**81** Ebd., S. 50–51. Die Übersetzung basiert auf Louis Le Comte: Nouveaux Mémoires sur l'état présent de la Chine, par le P. Louis Le Comte de la Compagnie de Jésus, Mathématicien du Roy. Bd. 2. Amsterdam 1696.

der Schuldigen/ die sie loßsprachen; und der Unschuldigen/ welche sie mit unrecht bedrohten, anzuklagen/ bereichert.«<sup>82</sup> Die Einhaltung des unbestechlichen Vergabemodus der Ämter hatte der Kaiser zu überwachen und gegebenenfalls strafend einzutreten.

Man erfuhre/ daß drey Colaos (wie Staatsminister) unter der Hand bey Verwaltung ihres Amts/ Geld genommen hatten. Der Kayser/ dem es hinterbracht worden/ nahm ihnen allsofort ihren Unterhalt und gebote ihnen/ sich hinweg zu machen. Allein der dritte, ein alter und angesehener, wurde verurteilt, mit einer Kompagnie Soldaten den Palast zu bewachen.<sup>83</sup>

Le Comte billigte die Härte und lobte das unmissverständliche herrscherliche Eingreifen, was für alle ein Exempel gewesen sei. Diese Passage findet sich so ebenfalls fast wörtlich in du Halde und bei Justi.

Es wurde weder in den Reiseberichten der Jesuiten noch in den Kompendien verschwiegen, dass auch China nicht von dem Problem korrupter Beamter an sich und dem Handel von Amtsstellen durch einzelne Staatsbeamte verschont wurde, dennoch aber ein durch den Kaiser und die Staatsbehörden initierter und gelenkter Handel grundsätzlich per Gesetz ausgeschlossen sei.<sup>84</sup> Diese differenzierte Darstellung übernahm Justi von den Jesuiten und propagierte sie als Vorbild ebenso wie einige Bewertungen der idealen und konsequenten Vorgehensweise des Herrschers gegen privaten Ämterhandel und Bestechung in seinem Reich.<sup>85</sup>

---

<sup>82</sup> Le Comte: Neuer Bericht von dem ietzigen Zustand Von Sina (s. Anm. 80), S. 26.

<sup>83</sup> Ebd., S. 6.

<sup>84</sup> Auch bei Winterbotham findet sich noch 1796 das Lob auf China als Staat ohne Ämterhandel. »No employment is however purchased in China; merit, for the most part, raises to place, and rank is attached to place only; thus whatever may be the despotic power of the emperor, the government has an eminent advantage over most of the governments of Europe; the offices and honours of which are as saleable as their other mercantile commodities.« Im Kontext des fehlenden staatlichen Ämterverkaufs betonte Winterbotham wie bereits viele Reiseberichterstatter schon vor ihm, dass das chinesische Steuererhebungs- und Einnahmesystem ebenfalls vordbildlich sei: »A proper statement of taxes paid in the provinces, of what is reserved in the different cities, or contained in the principal treasuries of the empire, is submitted annually to the examination of the grand tribunal of finances [...].« Winterbotham: An Historical, Geographical and Philosophical View (s. Anm. 56), Vol. II, S. 5, S. 39.

<sup>85</sup> Die Nutzung des Materials der Reiseberichte und die Stilisierung Chinas zum Vorbild fanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer häufiger Kritik. Der reisende Naturforscher Pierre Sonnerat schrieb beispielsweise: »Placé à quatre mille lieues des plages Européennes, les Chinois n'ont été connu dans l'Occident que par les relations édifiantes des Missionnaires; ces hommes que les desir de rendre éternellement heureuses des Nations idolâtres où le besoin inquiet de se transporter dans des pays inconnus, pour y annoncer des vérités effrayantes, ont fait renoncer à leur patrie & à ses douceurs, n'ont pas été entièrement désintéressés: pour compensation des fatigues, & pour dédommagement des persécutions auxquelles ils s'exposoient, ils ont envisagé la gloire d'envoyer à leurs compatriotes des relations étonnantes, & des peintures d'un peuple digne d'admiration. [...] Les Chinois devant servir de base à leur système, il falloit qu'ils représentassent le despote qui les

## 2.6 Exempel und Muster

Die enge, manchmal wörtliche Anlehnung Justis an du Halde und damit an die Reiseberichte der Jesuiten ist auffällig, für die kompilierende Arbeitsweise des 18. Jahrhunderts aber nicht ungewöhnlich. Wurden sonst – etwa in Fürstenspiegeln oder politischen Traktaten – antike Autoritäten zur Bekräftigung eigener Ansichten zitiert, so berief sich Justi offen auf du Halde und die jesuitischen Reiseberichte als seine Gewährsmänner und bediente sich damit ihrer Methode.

Er vertraute zum einen – wie bereits erwähnt – den Selektionsverfahren von Informationen und den von hoher Faktizität geprägten Aufschreibemechanismen des Ordens.<sup>86</sup> Andererseits griffen die Jesuiten bei ihrer Missionstätigkeit und in ihren Berichten grundsätzlich auf *Exempla* von Heiligen oder vorbildlichen Menschen und ihren Handlungen zurück, die sich oft in der Betonung des Singulären oder in der Wiedergabe von Episoden zeigten. Die Beispielgeschichten dienten der Dokumentation des realistischen Erfolgs ihres Lebens und sollten moralisch handlungsanleitend wirken.<sup>87</sup> Grundsätzlich prüften die Jesuiten dabei, ob sich ihre Exempel in Übereinstimmung mit antiken oder christlichen Vorbildern befanden, vor allem dann, wenn sie aus einem außereuropäischen Kulturkreis übernommen wurden.

Hinsichtlich der Reiseberichte und Kompendien zu China bedeutete dies, dass die Jesuiten mit den antiken und christlichen Idealen guter weltlicher Herrschaft ebenso wie mit der realen Herrschaftspraxis in Europa vertraut, oft lange Jahre am chinesischen Kaiserhof wirkten und dort theoretische und praktische Kenntnisse der chinesischen Herrschaftsausübung erwarben. Somit besitzen ihre Reiseberichte aus China und insbesondere ihre Berichte über den fehlenden institutionalisierten Ämterhandel und das in der Regel wohl konsequente Vorgehen des Kaisers gegen

---

gouvernoit, comme un Prince jouissant d'une autorité sacrée & absolue sur des peuples innombrables, & cachant sa politique & ses décrets sous un voile impénétrable au vulgaire: ils devoient présenter en même-tems les Chinois comme un peuple doux, humain, heureux & satisfait sous la conduite d'un tel père, habile dans l'agriculture, le commerce & les arts, régis par les loix sages, & dans la position morale & civile que tous les hommes doivent ambitionner. Leurs relations ont annoncé des travaux dont l'étendue étonne l'esprit humain [...].» Pierre Sonnerat: *Voyage aux Indes orientales et à la Chine*, fait par ordre du roi, depuis 1774 jusqu'en 1781 [...]. Paris 1782, Bd. 2, S. 2.

**86** In der Vorrede zu seinen *Vergleichungen* betont er, dass Übertreibungen oder Falschaussagen der Jesuiten durch Mitglieder anderer Orden, die auch in China missionierten, korrigiert worden wären. Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und anderen vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), Vorrede. Im Jahr 1651 wurden die Missionare ermahnt, alles getreu dem Geschehen, einfach und ohne Übertreibungen aufzuschreiben. Fabulöses sollte in ihren Berichten keinen Platz finden. Vgl. dazu Markus Friedrich: Beispielgeschichten in den jesuitischen *Litterae Annuae*. Überlegungen zur Gestaltung und Funktion einer vernachlässigten Literaturgattung. In: Das Beispiel. Epistemologie des Exemplarischen. Hg. von Jens Ruchatz, Stefan Willer u. Nicolas Pethes. Berlin 2007, S. 143–168, hier S. 147–148.

**87** Ebd., S. 150.

alle Formen der Korruption bereits einen moralisch belehrenden und gewissen agitatorischen Charakter im Sinne von Fürstenspiegeln. Zahlreiche ihrer Passagen zu diesem Sachverhalt sind mit konkreten Exempeln wie Episoden von kaiserlichen Handlungen oder kaiserlichen Edikten gegen den Ämterhandel versehen, welche die Grundaussage vom Verbot des Ämterhandels in China belegen, plastisch unterstützen und ergänzen sollten. Die chinesische Ämtervergabepraxis wurde aufgrund ihres Erfolgs bereits von den Jesuiten zu einem Exempel stilisiert und in den Reiseberichten propagiert, jedoch zunächst ohne weitere praktische Intentionen. Doch die Prominenz der Reiseberichte und insbesondere der Kompendien zu China trugen nicht unwesentlich dazu bei, dass ihre Inhalte als Bereicherung in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs – auch zum Ämterhandel – mit einflossen.

Justi zielte mit seinen Schriften auf einen reformerischen Praxisansatz mit einer klaren Veränderung und Umsetzung seiner Vorstellungen. Er benötigte Exempel, um seine gegen den Ämterhandel gerichtete Position überzeugend darzustellen. Die Reiseberichte oder du Haldes Überblickswerk lieferten ihm einen Steinbruch an Beispielen, die bereits von den Jesuiten auf ihre Kompatibilität mit antiken oder christlichen Ansätzen hin geprüft und für tauglich erachtet worden waren. Umso besser konnten sie dazu beitragen, Justis Votum gegen den institutionalisierten Ämterkauf in Deutschland mit außereuropäischen Erfolgen zu belegen und zu stützen. Neben guten Argumenten boten sie Justi aber auch Lösungsansätze – wie etwa die Finanzierung der Beamtenbesoldung aus der Steuerrückführung in China.

Der *Erfolg* war für Justi gleichermaßen wie für die Jesuiten die Grundlage und das Auswahlkriterium, die Ämtervergabe in China als mögliches *Muster* oder als *Modell* zu diskutieren. In einem solchen Muster, im Erfolg des Anderen, spiegelten sich die eigenen Defizite umso mehr. Die Wahl der Methode des Musters als Spiegel war bereits hinlänglich aus den Fürsten- und Regentenspiegeln des 16. und 17. Jahrhunderts bekannt und im 18. Jahrhundert noch immer üblich.<sup>88</sup> Ein Modell war entweder ein »Abbild« (image) oder ein »Vorbild« (exemple, pattern or ideal) für etwas. Hinter den beiden Begriffen steht ein Erkenntniskonzept, das im Zeitalter der Aufklärung unter pragmatischen Gesichtspunkten eine neue Konjunktur erlebte.<sup>89</sup> Modellhafte Erkenntnisgebilde tragen immer den Stempel der Subjektivität, der Zeitlichkeit und der Intentionalität. Das gilt auch für Justi und die Auswahl dessen, was er seinen Lesern bot. Hinsichtlich des Erfolges der Verwaltung Chinas wählte Justi den Vorbildcharakter für seine Argumentation. An wem, wenn nicht an ihres

---

**88** Zu Exempeln in Fürstenspiegeln etc. vgl. Rainer Müller: »Obrigkeits ist Gottes Ordnung und Dienst in der Welt.« Zur Staatsmetaphorik und politischen Didaxe in Fürstenspiegeln des 16. Jahrhunderts. In: Der frühmoderne Staat in Ostzentraleuropa. Hg. von Antoni Maczak u. Wolfgang Weber. Augsburg 1999, Bd. 1, S. 47–66; Richter: Fürstentestamente der Frühen Neuzeit (s. Anm. 72), S. 215.

**89** Roland Müller: Zur Geschichte des Modelldenkens und des Modellbegriffs. In: Modelle – Konstruktionen der Wirklichkeit. Hg. von Herbert Stachowiak. München 1983, S. 17–78, hier S. 30.

gleichen, also an einem vorbildhaften Monarchen sollten sich Deutschlands Fürsten orientieren? Justi fand das Vorbild im chinesischen Kaiser und seinem Vorgehen gegen Ämterhandel, das als Anschauungsmittel, als *autoptica instrumenta* und zugleich als *exemplum* dienen konnte, um eine Nachahmung anzuregen und zugleich möglich zu machen.<sup>90</sup> Wissenschaftliche Erkenntnis war auf Lebensdienlichkeit, Bedarfsdeckung und Bedürfnisbefriedigung ausgerichtet. Die Vorbilder hatten sich deshalb auf eine reale Erfahrungswelt zu beziehen und sollten kontrollierbar und nachprüfbar sein. Eine solche reale und überprüfbare Welt war das China der Reiseberichte.

In der gegenwärtigen modernen Vorstellung gehört zu den Kriterien der Matrix eines Modells, das »Notwendige« und das »Wünschenswerte« als eigene Bedürfnisse, die sich ergeben, wenn eigene Defizite oder Mangelerlebnisse analysiert werden.<sup>91</sup> Das setzt jedoch voraus, dass das Vorbild den entsprechenden Erfolg auf dem Gebiet beweist, der selbst als Defizit erkannt wurde. Das Muster stellte sich dabei als nachahmenswertes Vorbild für die Praxis dar. Das bedeutete aber auch die Verhältnismäßigkeit von Mitteln und Aufwand sowie die Abwägung des zu erwartenden Nutzens von dem Modell. Die Analyse von Innovationen soll zur Imitation anregen oder zumindest Orientierung bieten.<sup>92</sup> Diese Definition eines Modells passt auch auf Justis chinesische Modell-Konstruktion. Justi ging es keinesfalls um die Kopie des gesamten chinesischen Veraltungsapparates. Für ihn bestand der innovative Erfolg der Chinesen vielmehr in einem Grundgerüst oder Grundsystem, das er aus der Analyse der Defizite in den Territorien und den Zuständen in China aus den Reiseberichten und Kompendien abstrahierte. Es bestand aus seiner Sicht im Zusammenwirken verschiedener Elemente:

- Einer sinnvollen Gesetzgebung zur Ämtervergabe nach Qualifikation und dem Verbot des Ämterhandels,

---

**90** Zur Nachahmung vgl. Horst Flaschka: Modell, Modelltheorie und Formen der Modellbildung in der Literaturwissenschaft. Köln, Wien 1976, S. 11–12, S. 30–33. Krünitz' Lexikon verbindet sowohl mit dem Begriff des »Modells« als auch dem Begriff des »Musters« jeweils die Nachahmung. Vgl. Johann Georg Krünitz: [Art.:] »Modell, das«. In: ders.: Ökonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats= Stadt= Haus= u. Landwirthschaft, in alphabethischer Ordnung. Berlin, Stettin 1803, Bd. 92, Sp. 526–536, hier Sp. 526–527; ders.: [Art.:] »Muster, das«. In: ebd., Bd. 99, Sp. 219–225, hier Sp. 219–220.

**91** Herbert Stachowiak: Bedürfnisse, Werte, Normen und Ziele im dynamischen Gesellschaftsmodell: Ein Forschungsprogramm für die 80er Jahre? In: Bedürfnisse, Werte und Normen im Wandel. Hg. von Herbert Stachowiak. München, Paderborn 1982, Bd. 1, S. 271–411, hier S. 344. Vgl. zur Definition von Bedürfnissen Werner Loh: Versuch einer theoretischen Bestimmung des evolutionären und geschichtlichen Ortes von Werten. In: ebd., S. 145–161, hier S. 153.

**92** Roland Müller: Zur Geschichte des Modellbegriffs und des Modelldenkens im Bezugsfeld der Pädagogik. In: Modelle und Modelldenken im Unterricht. Anwendungen der allgemeinen Modelltheorie auf die Unterrichtspraxis. Hg. von Herbert Stachowiak. Bad Heilbrunn 1980, S. 202–224, hier S. 218.

- der Überwachung der Einhaltung dieser Gesetze durch den Monarchen,
- Möglichkeiten des staatlich kontrollierten Qualifikationserwerbs- und Nachweises für künftige Beamte sowie einem
- staatlich finanzierten und geregelten Besoldungsverfahren,
- was auf der gerechten Steuererhebung und ihrer nützlichen Anwendung im Sinne eines Steuerrücklaufsystems basierte.

Hier erkannte er das Potential, das den deutschen Territorien Orientierung bot und zur Nachahmung animieren sollte. Mit dieser Analyse und der Erkenntnis eines zugrundeliegenden Systems für den chinesischen Erfolg ging Justi weit über die in erster Linie moralisch belehrenden Beispielsammlungen der Jesuiten in ihren Reiseberichten und Kompendien hinaus. Vorbildlich waren nach Justi nicht nur die genannten einzelnen gesetzlichen und moralischen Komponenten oder ökonomischen Kategorien in der chinesischen Verwaltung, sondern vor allem ihr Zusammenwirken als System. So wie er dieses System erkannt und abstrahiert hatte, so ließ es sich aus Justis Sicht auch konstruieren, an deutsche Verhältnisse anpassen und realisieren, denn ein System war aus seiner Sicht ein Produkt menschlicher Planung und Tätigkeit.<sup>93</sup>

### 3 Friedrich Carl von Moser: Über den Diensthandel deutscher Fürsten 1786

Der Staatstheoretiker und aktive Verwaltungsreformer Friedrich Carl von Moser widmete sich 1786 in seiner kritischen Denkschrift *Über den Diensthandel deutscher Fürsten* dem Phänomen institutionalisierten Ämterhandels in den deutschen Territorien und wählte im Gegensatz zu Justi als Kontrast ein abschreckendes Beispiel aus dem außereuropäischen Kontext.<sup>94</sup> Während Justi eher unspezifisch den Verfall des monarchischen Regierungssystems im Alten Reich als mögliche Folge des Ämterhandels angedeutet und unbegründet gelassen hatte, wies Moser viel drastischer auf die Despotie als langfristige Folge dieser Form der Ämtervergabe hin.

Moser hatte in hessisch-homburgischen Diensten gestanden und hatte als Geheimer Legationsrat Hessen-Darmstadts beim Oberrheinischen Kreiskonvent in Frankfurt gewirkt. Er war somit ein Mann der Praxis, der vor allem aus seiner Tätigkeit heraus die Zustände im Verwaltungswesen genauestens kannte und kritisch

---

<sup>93</sup> Simon: »Gute Policey« (s. Anm. 7), S. 535.

<sup>94</sup> Moser: Über den Diensthandel deutscher Fürsten (s. Anm. 45). Zu Moser vgl. Susan Richter: [Art.:] »Friedrich Karl von Moser«. In: Kindlers Literatur Lexikon. Hg. von Heinz Ludwig Arnold. Stuttgart 2020. Online unter: [https://doi.org/10.1007/978-3-476-05728-0\\_15759-1](https://doi.org/10.1007/978-3-476-05728-0_15759-1) [28.06.2022].

beurteilte. Moser skizzierte in seiner Denkschrift insbesondere den Verkauf von hohen und niederen Stellen in den Landesverwaltungen, einzelnen Departements bzw. Ressorts von Ministerien und analysierte bzw. diskutierte die schädlichen Folgen.<sup>95</sup> Eingestellt werde in der Regel der Bewerber, der die größte Summe biete, während der qualifiziertere, aber ärmere Kandidat chancenlos bliebe. Nur zum Schein würden die *Collegia* Gutachten über die Fähigkeiten des Anwärters fordern.<sup>96</sup> Fachkenntnisse, Berufserfahrung und patriotischer Enthusiasmus, dem Staat zu dienen, blieben zugunsten der Einkünfte, die »in die Chatouille des Fürsten fließen« und zum »Kabinettsregal« avanciert waren, ohne Bedeutung. Moralisch verwerflich sei der Schwur des neuen Amtsträgers bei seiner Bestallung, seine Position nicht durch Gaben (Geschenke oder Geld) erhalten zu haben. Der Dienst beginne somit sofort mit einer Lüge.<sup>97</sup> Sicher sei die erkaufte Stelle jedoch nicht, sie könne durch den Fürsten jederzeit neu oder durch eine weitere Person besetzt werden. Die so genannten »Kaufräthe« seien aufgrund der getätigten Investition und Unsicherheit ihrer Stelle gezwungen, Bestechungsgelder anzunehmen oder sich öffentlicher Gelder zu bedienen, um ihren Lebensunterhalt zu fristen. Aus der Käuflichkeit der Ämter resultiere somit Korruptionsanfälligkeit oder das finanzielle Elend der Amtsträger.<sup>98</sup> Das auf diese Weise in ein Amt investierte Geld bezeichnete Moser als so genanntes Blutgeld.<sup>99</sup> Moser kam zu dem Schluss, der Verkauf der Ämter eröffne in den Territorien »das eiserne Joch des Despotismus«, indem die Verwaltung des Landes in der Hand unfähiger, ungerechter, bestechlicher und nicht auf die Wohlfahrt der Menschen bedachter Beamter liege.<sup>100</sup>

Nach der Analyse der Folgen des Ämterkaufs erörterte Moser mögliche Ansätze zur Bekämpfung des Diensthändels. Neben dem Aufruf an die Landstände und Kollegiumsmitglieder, sich gegen den Ämterkauf zu verwahren und den eingekauften Ratsvorsitzenden nicht zu akzeptieren, wofür es im zeitgenössischen Großbritannien genügend Beispiele gäbe, thematisierte er das Recht und die Pflicht der Bürger, die Fürsten an die Abstellung derartiger Missstände zu erinnern. Die Beispiele aus England führte Moser allerdings nicht weiter aus. Überzeugt davon, dass ihn kein »unedler Eifer« belebe, nahm sich Moser in diesem Traktat wie auch schon in seiner Schrift *Der Herr und der Diener* (1759) wiederum die »teutsche Freyheit« heraus, mit »allgemeinen Maximen und Anmerkungen« die Zustände der Verwaltung in den Territorien des Alten Reiches zu beklagen.<sup>101</sup> In der Aufdeckung und

---

<sup>95</sup> Moser: Über den Diensthandel deutscher Fürsten (s. Anm. 45), S. 12.

<sup>96</sup> Ebd., S. 19.

<sup>97</sup> Ebd., S. 37.

<sup>98</sup> Ebd., S. 53.

<sup>99</sup> Ebd., S. 61.

<sup>100</sup> Ebd., S. 53.

<sup>101</sup> Moser: Der Herr und der Diener (s. Anm. 14), Vorwort.

schonungslosen Benennung misslicher Zustände sah er seinen wichtigsten Beitrag als Patriot, »treuer Bürger und wahrer Menschenfreund«.<sup>102</sup>

Diese Pflicht empfanden auch andere. Territorial übergreifende Kritik wurde vor allem von einem Anonymus im *Traum eines Wirtembergers, ein nöthiger Pendant zu der bekannten Piece Ueber den Diensthändel deutscher Fürsten* geäußert. Es handelte sich um eine Schrift, die als Bekräftigung zu Mosers Traktat im gleichen Jahr erschien und in der Form eines Gerichtsverfahrens mit den Mitteln von Anklage und Verteidigung den vermeintlichen Nutzen und Schaden des Ämterkaufs untersuchte. Gewidmet hatte es der Anonymus dem 1785 verstorbenen Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel (1720–1785), dem regierenden Fürsten von Waldeck und dem im Eingangsbeispiel dieses Aufsatzes genannten Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz und Bayern.<sup>103</sup> Am Ende seiner Abhandlung rief er die deutschen Fürsten auf: »Ist aber wirklich die grausame Gewohnheit eingerissen unter den Fürsten, mit ihren Diensten zu wuchern, o so betet zu dem Ewigen, ihr redlichen! Die ihr dieses leset, dass er sie erleuchtet, eh' es zu spät ist [...].«<sup>104</sup> Auch Rezensionen zu Mosers Abhandlung dienten der Unterstützung seiner öffentlich geübten Kritik.<sup>105</sup>

Auffällig ist, dass sich Mosers Schrift aus dem Jahr 1786 argumentativ in keinem Punkt mehr auf China als Vorbild für die Ämtervergabe bezieht, sondern vielmehr wieder auf die römische Antike und auf aktuelle Zustände in England zurückgreift. In Mosers Argumentation ist hingegen ein anderes, allerdings ebenfalls nur am Rande erwähntes Exempel von Bedeutung: Er präsentiert seinen Lesern kein positives, sondern zur Abschreckung und Bekräftigung der schlimmen Folgen des Ämterhandels ein negatives Beispiel aus dem außereuropäischen Raum. Er hatte als Folge des fortgeführten Ämterhandels seitens der Fürsten »das eiserne Joch des Despotismus«<sup>106</sup> für die deutschen Territorien prophezeit. Von Montesquieu stammte die Schilderung der orientalischen Despotie als *gouvernement monstreux*, d. h. als eine Regierungsform mit durch die Obrigkeit versklavten und unterdrückten Untertanen und einem von willkürlicher Herrschaft abhängigen Beamtentum.<sup>107</sup> Die angespro-

**102** Ebd.

**103** Anonymus: Traum eines Wirtembergers: ein nöthiger Pendant zu der bekannten Piece: ueber den Diensthändel deutscher Fürsten und den Anmerkungen über dieselbe, auch etwas vom Menschenhandel. Kaßel, Anspach, München 1786. Zugrunde gelegt wurde das Exemplar (22 Seiten) aus der Universitätsbibliothek Heidelberg L I 67.

**104** Ebd., S. 18.

**105** Anonymus: Rezension zu Moser, F. K. Freiherr v.: Ueber den Diensthändel deutscher Fürsten. In: Ephemeriden der Menschheit. Mannheim 1786, Bd. 1, S. 722–728.

**106** Moser: Über den Diensthändel deutscher Fürsten (s. Anm. 45), S. 53.

**107** Aristoteles leitete den Despotismus aus dem angeborenen »servilen« Charakter der Asiaten ab. (Er meinte damit die Vorderasiaten wie Perser etc.) Aristoteles: Politica. In: The Works of Aristotle. Ed. by William David Ross u. a. Oxford 1921, B. III, Sek. 14 und B. VII, Sek. 7. Diese angeborene Natur der Untertanen habe die politischen Institutionen so geformt, dass die Herrscher in der Lage seien, ohne Gesetz zu regieren, weil ihre Untertanen zu unterwürfig seien, um zu opponieren. Die Asiaten

chene willkürliche Despotie schuf einen Zustand ständiger Unsicherheit und eine große Anzahl von Unzufriedenen.<sup>108</sup> Beispielhaft führte Montesquieu China und das Osmanische Reich an. Auffällig ist, dass China in den Denkschriften der deutschen Aufklärung nicht unter den *despotisme oriental* von Montesquieu subsumiert<sup>109</sup>, sondern vielmehr in Anlehnung an Voltaire als paternalistischer Absolutismus eingruppiert wurde, dessen Machtausübung vom (guten) Willen und den Tugenden des einzelnen Herrschers abhing.<sup>110</sup> Einen solchen Herrscher konnte man nach Voltaire auch erziehen und belehren, so wie es Moser, Justi und andere durch ihre moralischen Belehrungen oder Modellkonstruktionen bezweckten. So ist anzunehmen, dass Moser in seiner Warnung vor der Despotie sehr wahrscheinlich das System des Ämterverkaufs durch den osmanischen Sultan sowie den offensichtlich auch privaten Ämterhandel der Minister im Osmanischen Reich im Blick hatte.<sup>111</sup> Die kritischen Nachrichten über die osmanische Praxis des Ämterhandels blieben auch in den 1780er und 1790er Jahren unverändert aktuell und sollen an einem kurzen Beispiel aufgezeigt werden.

Guillaume Oliviers (1756–1814) Bericht seiner *Reise durch das Tuerkische Reich* zwischen 1792 und 1798 beinhaltete ein ausführliches Kapitel zur *Provinzial-Regierung im Ottomannischen Reiche*. Der französische Forschungsreisende hatte ausführlich über

die Gebrechen, welche sich in die türkische Verfassung eingeschlichen haben, und über die verschiedenen Militärs, die hohen Reichsbeamten und dabei auch über den Ämterkauf vorzüglich Erwähnung getan: Uebrigens darf man sich nicht wundern, daß die Gouverneure der Provinzen kein Mittel vernachlässigen, das Volk zu bedrücken; da sie dieses Recht theuer zu erkaufen genötigt sind, da sie wissen, daß sie sich auf dem Posten nicht erhalten und keinen andern erlangen können, ohne neue Opfer an Geld darzubringen; da der Souverän alle bedeu-

---

seien dem Despotismus unterworfen, nicht weil es ihnen an Intelligenz mangele, sondern an freihitlichem Geist. Diese Auffassung begründete die Vorstellung von der Orientalischen Despotie. Vgl. dazu Jürgen Osterhammel: *Die Entzauberung Asiens*. München 1998, S. 278–279.

**108** Dieser willkürlichen Despotie setzte Mercier de la Rivière den ‚Despotisme légal‘ gegenüber, der nicht gegen die natürliche Ordnung verstieß und den Reichtum zum Wohle aller vermehrte. Folkert Hensmann: *Staat und Absolutismus im Denken der Physiokraten. Ein Beitrag zur physiokratischen Staatsauffassung von Quesnay bis Turgot*. Frankfurt a. M. 1976, S. 175–177.

**109** Justi schreibt bezugnehmend auf Montesqueus Einordnung Chinas: »Allein dieses hauptsächliche Kennzeichen der Despoterey findet man nicht in Sina, wo die vornehmsten Staatsbediensteten genau an die Gesetze gebunden sind.« Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und anderen vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 52. Zum Widerspruch Justis gegenüber Montesquieu vgl. Menzel: *The Sinophilism of J.H.G. Justi* (s. Anm. 76), S. 306–307.

**110** Rudolf Weinmann: *Denken und Gesellschaft Chinas im philosophischen und politischen Diskurs der französischen Aufklärung*. Hamburg 2002, S. 228.

**111** Es ist bekannt, dass sich Moser ausführlich mit Montesquieu beschäftigt hatte und den Despotismus als reale Gefahr für die Freiheit einschätzte. Stolleis: *Reichspublizistik und Reichspatriotismus vom 16.–18. Jahrhundert* (s. Anm. 63), S. 19.

tenden Posten verkauft, und die Minister und andere, die über Ämter zu verfügen haben, sie nur den Meistbietenden geben.<sup>112</sup>

Oliviers ging in seinen Beobachtungen auch auf die rigide Versetzungspolitik<sup>113</sup> ein, die verhinderte, dass Beamte eine feste Bindung zu ihrem zu verwaltenden Territorium entwickeln konnten. Sie begünstigte nach Oliviers im Osmanischen Reich den Missbrauch des Amtes zugunsten einer persönlichen Bereicherung und führte zur Unterdrückung der Untertanen. Damit war eine der wesentlichen Ursachen und Strukturen der Despotie skizziert, vor der bereits Moser in seinem Traktat als Folge des institutionalisierten Ämterkaufs gewarnt hatte.

## 4 Fazit

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts weitete sich die Form der öffentlichen Kritik am institutionalisierten Ämterhandel von der ausschließlich moralischen zur sachlichen Kritik an der bestehenden Ordnung aus. Form und Folgen der Ämtervergabe wurden in vielen deutschen Territorien von Verwaltungspraktikern nicht nur untereinander, sondern neuerdings auch einem inner- und außereuropäischen Vergleich unterzogen. Dieser konnte natürlich unterschiedlich umfassend und tiefgründig erfolgen, nahm neben der Antike neuerdings die zeitgenössisch aktuellen Gegebenheiten fremder Staaten und Reiche in den Fokus.<sup>114</sup> Mosers Denkschrift und Justis Abhandlungen zum Ämterhandel sind Bestandteil eines Krisendiskurses im gesamten Heiligen Römischen Reich.<sup>115</sup> Die vorgestellten Schriften haben gezeigt, dass der Diskurs um Korruption eines Kontextes und eines Gegenübers, wie etwa einer Gesellschaft mit Identität und Regelmäßigkeit, vor der sie gemessen, diskutiert und

<sup>112</sup> Guillaume Antoine Olivier: Provinzial-Regierung im Ottomannischen Reiche. In: ders: Reise durch das Tuerkische Reich, Egypten und Persien während der ersten sechs Jahre der Französischen Republik oder von 1792–1798. Weimar 1801, Bd. 4, S. 488–494, hier S. 491–492.

<sup>113</sup> Zur Territorialverwaltung im Osmanischen Reich allg. vgl. Josef Matuz: Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte. Darmstadt ²1990, S. 95–96; zum Ämterhandel vgl. Swart: Sale of Offices in the Seventeenth Century (s. Anm 2), S. 97–105.

<sup>114</sup> Insbesondere Justis vergleichender Blick auf außereuropäische Staaten erregte in Frankreich Aufmerksamkeit. 1764 folgten die *Considérations sur le gouvernement de la France, comparé avec celui des autres Etats* von René Louis de Voyer d'Argenson und Francois Quesnay mit seinem Tractat *Du despotisme de la Chine* 1767 einem ähnlichen Prinzip. Zuvor hatte schon Gaspard de Réal de Curban in seiner *La science de gouvernement* aus dem Jahr 1751 und folgende auf diese Methode zurückgegriffen.

<sup>115</sup> Justi und Moser argumentieren beide in ihren Schriften zum Ämterhandel als gute Patrioten. Nach Stolleis ist der Reichspatriotismus ein Indikator für Krisen des Reiches ebenso wie für die Territorien. Stolleis: Reichspublizistik und Reichspatriotismus vom 16.–18. Jahrhundert (s. Anm. 63), S. 8.

verurteilt werden konnte, bedurfte.<sup>116</sup> Der Blick auf das Fremde, das positive Beispiel der Ämtervergabe in China und das negative Exempel des Osmanischen Reiches, bot einen geeigneten Rahmen zu einem vergleichenden Blick auf die eigenen Defizite und die Analyse der eigenen Bedürfnisse. Das Fremde erfüllte somit die klassische Spiegelfunktion wie seit jeher die Geschichte. Die Wahl der außereuropäischen Beispiele insbesondere bei Justi zeigt eine gerade im Alten Reich und Frankreich ab den 1750er Jahren aufkommende Vorstellung von einer Weltkultur, an der Osmanen, Perser, Chinesen, Japaner und Inkas in Südamerika ebenso wie Europäer ihren Anteil hatten. Die traditionelle und europazentrierte *République des lettres* erweiterte ihr Konzept und ermöglichte den Rückgriff auf außereuropäisches Wissen und Handeln fremder Menschen, das von Gelehrten wie Praktikern gleichermaßen gesammelt, ausgewertet und als argumentative Waffe für Kritik oder Anregungen genutzt wurde.<sup>117</sup> In einer solchen kritisierenden und zugleich anregenden Funktion sah sich Justi gegenüber den deutschen Fürsten. Er begründete sein methodisches Vorgehen in seinen Schriften und das Ziel seiner Abhandlungen mit einem Beispiel für die chinesische Spiegelmetapher:

Wir haben dreyerley Spiegel. Nämlich den Stahl, dessen sich das Frauenzimmer bedient, wenn es seinen Hauptschmuck angelegt, hernach die alten Schriften, darinnen man den Ursprung, den Wachstum und den Verfall des Reiches erblicket. Die Stelle des dritten Spiegels vertreten die Menschen selbst. Denn wenn man nur ein wenig auf ihre Handlungen merket, so findet man bald, was man thun, was man lassen soll. Diesen letzten Spiegel hatte [ich] in der Personn meines Colao.<sup>118</sup>

Der Colao als belehrender Berater war wiederum das Vorbild für Justis Position und die Zielsetzung seiner Schriften.

<sup>116</sup> Roland Sturm: Theoretische und methodische Ansätze der Korruptionsforschung. In: Korruption und Governance aus interdisziplinärer Sicht. Ergebnisse eines Workshops des Zentralinstituts für Regionalforschung vom Mai 2001. Hg. von Oskar Kurer. Neustadt an der Aisch 2003, S. 53–64. Zum Begriff der Korruption im internationalen Vergleich Schuller: Berichte und Kritik (s. Anm. 15).

<sup>117</sup> Das Konzept einer Weltkultur und der daraus folgenden Weltliteratur zeigte sich beispielsweise in der Zeitschrift *Journal étranger*: Elie Cathérine Fréron entwarf das Ziel der Zeitschrift in der Einleitung der Septemberausgabe 1755. Es sollten künftig auch andere außereuropäische Kulturen zu Wort kommen: »Ce Journal, s'il était bien fait, me représenterait une de ces grandes villes de commerce, où l'on voit rassemblés tous les peuples de la terre, et toutes les productions de la nature et de l'industrie. Indiens, Chinois, Japonais, Anglais, Hollandais, Espagnols, Italiens, etc. s'y trouvent réunis et semblent ne former qu'un seul peuple, quoiqu'ils soient si different, par les habits, par le langage, et plus encore par les moeurs.« Zitiert nach Kirill Abrosimov: Französische Aufklärer auf der Suche nach einer »Weltliteratur«. Zur Kooperation zwischen dem *Journal étranger* und der Correspondance littéraire von Friedrich Melchior Grimm. In: Europäische Wahrnehmungen 1650–1850. Interkulturelle Kommunikation und Medieneignisse. Hg. von Joachim Eibach u. Horst Carl. Hannover 2008, S. 207–228, hier S. 213.

<sup>118</sup> Justi: Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und anderen vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 30), S. 157.

Darüber hinaus waren die Informationen aus China insbesondere für Justi auch Inspiration, die ihm die Zusammenhänge der Komponenten der eigenen Defizite in Deutschland besser erkennen und verstehen half und aus denen er zum anderen seine Reformvorstellungen entwickelte. Eine große Faszination übte auf Justi die chinesische Verwaltung als System aus, die aus einer sinnvollen und die Ämtervergabe regelnden Gesetzgebung, der Kontrollfunktion des Herrschers, dem staatlichen Ausbildungs- und Prüfungssystem der Beamten sowie die Bereitstellung der Beamtenbesoldungen aus den Steuereinnahmen bestand. Keine der einzelnen Komponenten war in Deutschland realisiert, und Justi bemerkte sehr schnell, dass keine allein den Ämterhandel verhindern würde. Vielmehr erkannte er an der gegenseitigen Abhängigkeit und dem Zusammenspiel dieser Komponenten in China in den Territorien des Alten Reiches auch ein System: den Zusammenhang von Ordnungskrise, Finanzierungsdefiziten und sittlichem Kompetenzverlust der Herrschenden. Da es sich beim Handel mit den Ältern um eine von den Herrschern legitimierte und damit grundsätzlich legale Methode der finanziellen Sicherung ihrer Macht handelte<sup>119</sup>, war klar, dass er neben moralisch akzeptablen und standesgleichen Vorbildern den Fürsten echte und attraktive Alternativen bieten musste, die den Ämterhandel überflüssig erscheinen ließen und durch andere Einnahmen ersetzen sollten. Justis Schriften zielten deshalb darauf, das chinesische System zu durchdringen und das Verhalten einzelner Personen und Gruppen zu analysieren. Dies war die Voraussetzung, die mögliche strukturelle Übertragbarkeit auf die deutschen Territorien zu prüfen und von den Akteuren (deutschen Fürsten oder Beamten) neue zu erwartende Leistungen und Verantwortlichkeiten ebenso wie alternative, sinnvolle und legale Geldbeschaffungsmöglichkeiten zu definieren. Justis von China beeinflusste Vorschläge implizierten nicht mehr eine Rückkehr zu alten Verwaltungsverhältnissen unter Ausschluss des Ämterhandels, sie erforderten vielmehr eine Abkehr vom alten und Hinwendung zu einem neuen System und neuen Anforderungen an die Akteure.<sup>120</sup> China gab Justi den Anstoß zu detaillierten Überlegungen zielgerichteter Umgestaltung ganzer Bereiche der staatlichen Ordnung: Sie sollte in einer Ökonomisierung der Politik und des Staats münden, die allen Akteuren neben dem administrativ-bürokratischen neuerdings auch ein wirtschaftliches Denken und Handeln abverlangte. Für den Fürsten bedeutete dies, das System zu steuern und dabei ständig durch neue und sinnvolle Gesetze an neue Erfor-

---

**119** Foucault subsumierte später den Ämterhandel unter die ›Technologien der Macht‹ der Fürsten. Michel Foucault: Analytik der Macht. Frankfurt a. M. 2005.

**120** Jens Ivo Engels weist bereits darauf hin, dass Korruptionskommunikation im 18. Jahrhundert auf eine endgültige Abkehr von der Vergangenheit zielte. Jens Ivo Engels: Politische Korruption und Modernisierungsprozesse. Thesen zur Signifikanz der Korruptionskommunikation in der westlichen Moderne. In: Korruption. Historische Annäherung an eine Grundfigur politischer Kommunikation. Hg. von Niels Grüne u. Simona Slanicka. Göttingen 2010, S. 35–54, hier S. 47.

dernisse und Gegebenheiten anzupassen bzw. seine Funktionen zu kontrollieren.<sup>121</sup> Orientiert am erfolgreichen chinesischen Prinzip, schlug er die Auswahl der Personen für Staatsämter formalisiert nach Kriterien der Ausbildung und Prüfungsleistung, ohne Ansehen der Person oder personeller Verbindungen vor. Damit zeigte er den Fürsten eine neue Zielrichtung der Verwaltungspolitik auf. Sie sollte sich stärker von personellen Klientelnetzen und dem informellen Umgang hin zu Organisationsstrukturen entwickeln, in denen der Mensch methodisch und formal nach Regeln handelte. Die Verwaltung sollte sich von einem Interaktionssystem zu einem Organisationssystem wandeln, in dem die Behandlung des Informellen zunehmend in festen Formen stattfand.<sup>122</sup> Der Einsatz personaler Beziehungen sollte künftig formalen Regeln folgen und somit für alle *erwartbar* werden. Die bislang offen gepflegten und zur Schau gestellten Beziehungen von Personen am Hof wurden von Justi angesichts des chinesischen Beispiels als korruptionsfördernde Netzwerke entlarvt. Der institutionalisierte Ämterhandel, so bewies Justi, förderte diese Netzwerke sowie die Bestechlichkeit der Amtsträger und untergrub damit die eigenen strukturellen und moralischen Ziele delegierter Herrschaftsausübung.

Justi hatte aus du Haldes Überblickswerk, insbesondere Mosheims Übersetzung sowie den Reiseberichten eine selektive und für seine Ziele entsprechende Auswahl an Informationen zur chinesischen Ämtervergabe genommen, die er jedoch in der Bedeutung kaum verändert, seinen Lesern und insbesondere den Fürsten als Adressaten und Trägern der notwendigen Reformen kommunizierte. Es lag ein Ideentransfer vor, der sich in Justis Werken und seinen Argumentationsmustern verankerte und seine eigenen Vorstellungen prägte. Bei Justi lässt sich somit wirklich von *migrating ideas* sprechen. Aufgrund der Verfügbarkeit von Wissen aus China über die Reiseberichte und ihrer verdichteten Vermittlung über zusammenfassende Kompendien war die Nutzung des Wissens und die Verflechtung von neuen mit herkömmlichen Wissenszusammenhängen leichter. Gerade das Beispiel des Ämterkaufs bei Justi zeigt diese Verflechtung herkömmlicher moralischer Kritik mit neuen, praktischen, von China inspirierten Lösungsansätzen. Der Ämterkauf stellt im deutschen Verwaltungsdiskurs somit einen interessanten Prozess des Wandels von Vorstellungen dar, den Justi wesentlich mitgeprägt hat. Für Moser gilt dies nicht, sein Traktat kommt ohne das asiatische oder überhaupt ein positives Modell aus.

So ist das chinesische Ämtervergabesystem ein wichtiges Argument im Diskurs um den deutschen Ämterhandel, den Justi mit seinen Schriften maßgeblich prägte. Dies beweist folgende Zeitungsnotiz: In der Deutschen Monatsschrift aus dem 1797 wurde eine anonyme Abhandlung über *Die Regierung und Polizey von China* publi-

---

<sup>121</sup> Vgl. Simon: »Gute Policey« (s. Anm. 7), S. 549f.

<sup>122</sup> Vgl. dazu einen unveröffentlichten Vortrag von Birgit Emich: Rationalisierung, Bürokratisierung, Modernisierung. Zum Nutzen von Großkategorien für die Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit. Unveröff. Manuscript.

ziert: Der Anonymus schrieb in enger, fast wörtlicher Anlehnung an den inzwischen verstorbenen Justi:

Alle Stellen in diesem großen Reiche werden von ihm [dem Kaiser] nach seiner Willkür besetzt, und die Austheilung derselben, ist desto weniger Regeln unterworfen, da keine jemahls verkauft werden. Verdienste, das heißt, Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit, Erfahrung und besonders eine gute Aufführung, ist dasjenige, was man von den Kandidaten verlangt; alles übrige kommt in keine Betrachtung.<sup>123</sup>

Dennoch konnte sich Chinas Verwaltung nicht dauerhaft und auch nicht grundsätzlich als Argument und Vorbild im deutschen Verwaltungsdiskurs etablieren.<sup>124</sup> Dies mag nicht zuletzt mit dem Wandel des China-Bildes gegen Ende des 18. Jahrhunderts zusammenhängen. Auch wenn sämtliche China-Kritiker die positive Einschätzung der Ämtervergabe in diesem Riesenreich weiterhin betonen, geriet der Vergleich mit China geradezu aus der Mode.<sup>125</sup>

Die Lösungsvorschläge Mosers, den institutionalisierten Ämterhandel abzuschaffen, bleiben deutlich hinter denen Justis zurück. Mit der ausführlichen Kritik und Analyse der fatalen Folgen der etablierten Vergabeverfahren durch Verkauf für die Monarchie griff er auf eine etablierte und herkömmliche Vorstellung vom Beitrag der Korruption zum Verfall eines politischen Systems zurück, die bereits Bestandteil klassischer politischer Theorien war und zeitgenössisch (ebenso wie gegenwärtig) immer als Argument in Korruptionsdiskursen genutzt wurde.<sup>126</sup> Eine moderne Definition von Korruption markiert die regimewidrige Verhaltensform einzelner Personen oder Gruppen.<sup>127</sup> Dies zeigt sich auch in Mosers Kritik am institu-

---

<sup>123</sup> Anonymus: Ueber die Regierung und Polizey von China. In: Deutsche Monatsschrift. 1790–1800 2 (1797), S. 150–160, hier S. 153.

<sup>124</sup> Am Rande sei darauf verwiesen, dass die deutsche Übersetzung von du Haldes *Description* in der Bibliothek der *Churpfälzischen Staatswirtschafts Hohen Schule* vorhanden war. Die Kurpfalz stand hinsichtlich des Ämterhandels, wie eingangs zitiert, besonders in der Kritik. Es handelt sich um das heutige Exemplar der Universitätsbibliothek Heidelberg, das für diesen Aufsatz herangezogen wurde.

<sup>125</sup> Johann Gottfried Herder verglich zwar den Entwicklungsstand Chinas mit einer einbalsamierten Mumie, bemerkte aber zur Besetzung der Ämter positiv: »Kein erblicher Adel; nur der Adel des Verdienstes soll gelten in allen Ständen; geprüfte Männer sollen zu Ehrenstelen kommen und diese Ehrenstellen allein geben Würde« Johann Gottfried Herder: China. Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. In: Deutsche Denker über China. Hg. von Adrian Hsia. Frankfurt a. M. 1985, S. 117–134, hier S. 122. Kant hatte bemerkt: »Die Chinesen haben den gradus academicos. Die Kandidaten zur Doktorwürde werden gemeiniglich vom Kaiser selbst examiniert. Mit ihnen werden die wichtigsten Ämter besetzt.« Immanuel Kant: China (Diktatexte). In: ebd., S. 95–116, hier S. 100.

<sup>126</sup> Engels: Politische Korruption und Modernisierungsprozesse (s. Anm. 120), S. 47.

<sup>127</sup> Jürgen Gebhardt: Ursprünge des Korruptionsdiskurses im westlichen Ordnungsdenken. In: Korruption und Governance aus interdisziplinärer Sicht. Ergebnisse eines Workshops des Zentralinstituts für Regionalforschung vom Mai 2001. Hg. von Oskar Kurer. Neustadt an der Aisch 2003, S. 15–38.

tionalisierten Ämterhandel. Er identifizierte ähnlich wie Justi die Verfehlungen bei der Ämtervergabe von unterschiedlichen Personen und Personengruppen (etwa des Herrschers und der Beamtenschaft) und beurteilte ihr Handeln als destabilisierend für die Monarchie sowie für die Leitideen guter Herrschaftsführung. Mit dieser Argumentation stand er deutlich Montesquieu entgegen, der für Europa von der Folgenlosigkeit politischer Fehlentscheidungen für den Machterhalt eines Monarchen ausging.<sup>128</sup> Aus diesem Kontext ist auch sein Aufruf an alle Staats- und Hofbeamten zu verstehen, die so genannten Kaufräte nicht mehr als Vorgesetzte zu akzeptieren und so den Ämterkauf durch Widerstand aus der Verwaltung zu stoppen. Dieser Vorschlag musste aufgrund Gehorsamspflicht und der Abhängigkeiten der Beamten von den Fürsten und dem gesamten Klientelsystem wohl eher folgenlos bleiben. Moser zeigte mit dieser Aufforderung auch keine praktikable und erfolgversprechende Lösung auf. Vielmehr bleibt sein Traktat einer klassischen Bestandsaufnahme und in erster Linie moralischer Fürsten- und Beamtenkritik verhaftet. Für ihn hing der Erfolg von Reformen vorrangig an der Fähigkeit der handelnden Personen, weniger an Strukturen oder Institutionen. Es bedurfte nach Moser eines gebildeten, selbst regierenden, väterlichen Fürsten sowie eines geschulten, funktions tüchtigen, loyalen und patriotischen Beamtentums: »Nächst dem Herrn kommt alles darauf an, was er für Diener hat. Vergebens sind die herrlichsten Gesetze, vergebens sind die besten Gesinnungen eines Herrn, wann die Minister, Räthe und Herrn nichts taugen.«<sup>129</sup> Ausschließlich in moralischen Einsichten dieses Personenkreises sah Moser den klassischen Schlüssel, den Ämterhandel abzuschaffen.

Auffällig ist, welche große Bedeutung Justi und Moser der Person des Herrschers bei ihren Vorstellungen zur Bekämpfung des Ämterhandels zuwiesen. Offenbar erreichten sie die Monarchen auch vereinzelt: Der ab den 1750er Jahren aufflammende und über Jahrzehnte anhaltende Diskurs um den institutionalisierten Ämterhandel schien in der Tat vereinzelt Wirkung zu zeigen. Nachweisbar ist, dass Ende des 18. Jahrhunderts der Ämterhandel in den deutschen Territorien drastisch abnahm. Beispielsweise legten einige Fürsten neuerdings Wert darauf, dass sie als Personen oder die Verwaltung ihres Territoriums nicht mit dem Makel des Ämterhandels in Verbindung gebracht wurden. Sehr offensiv ging Fürstbischof Franz Ludwig von Würzburg (1730–1795) mit der Flut von Anfragen zu Kosten von Ämtern oder Bitschriften zur Erlangung derselben um. Er publizierte seine Verordnung zum Vergabemodus aus dem Jahr 1786 ein Jahr später im *Journal für Deutschland*, um Gerüchte zu zerstreuen und sich deutlich von der Käuflichkeit der Ämter in seinem

---

<sup>128</sup> Rudolf Weinmann: Denken und Gesellschaft. China im philosophischen und politischen Diskurs der französischen Aufklärung. Hamburg 2002, S. 220.

<sup>129</sup> Moser: Der Herr und der Diener (s. Anm. 14), S. 151.

Territorium zu distanzieren.<sup>130</sup> In diesem Fall kam der Fürst einer Funktion nach, wie sie Justi in Anlehnung an den chinesischen Kaiser gefordert hatte: Er verbot den Handel und überwachte die Vergabe. Der Ämterhandel wandelte sich als Ergebnis des Diskurses von einem etablierten und legalen Instrument der Regierung zu einem, was die Fürsten beschämte und was sie mit unterschiedlichen Methoden bekämpften.

Auch Gegendarstellungen zu Gerüchten des Ämterhandels von im Amt befindlichen Räten finden sich zuweilen, wie etwa die Richtigstellung eines Beamten aus Stralsund an der Ostsee aus dem Jahr 1808 auf einen Artikel der *Neuen Feuerbrände*, der behauptet hatte, [...] »der Handel mit Titeln und Ämtern [sei in Schwedisch-Pommern] förmlich zu Hause. Da konnte man noch für Geld alles werden, wozu man Lust hatte.«<sup>131</sup> Der reichsweite Diskurs bewirkte, dass eine offensichtlich breite gesellschaftliche Ablehnung des Ämterhandels erreicht worden war, die vor allem auch von einigen Fürsten mitgetragen wurde. Langfristig wirkte sich der Diskurs um den Ämterhandel auch auf den Qualifikationserwerb und -nachweis im deutschen Beamtenamt in einigen Fürstentümern wie Preußen oder Baden aus.<sup>132</sup> Für die zu Beginn dieser Untersuchung betrachteten Kurpfalz lassen sich derartige Änderungen in der Ämtervergabe Ende des 18. Jahrhunderts nicht nachweisen.

**130** »Aus der nähmlichen Bewegungsursache heraus verwarnen Wir alle und jede, um zu Diensten zu gelangen, daß sie sich nicht jener Zudringlichkeit und Schleichwege bedienen sollen, denen wir schon mehrfach in Unserer Verordnung gedacht haben. So erklären Wir Uns zum Vorsatz genommenen Endzweck, dem Staat mit ausgezeichneten, geschickten, rechtschaffen-christlich auch patriotisch-denkenden, thätigen, auch gut gelehrt Dienern zu versehen.« Franz Ludwig Erzbischof von Erthal: Würzburgische [sic!] Verordnungen. Die Suchung öffentlicher Dienste betreffend. In: Journal für Deutschland 4 (1787), S. 247–249, hier S. 248–249.

**131** Anonymus: Aus Stralsund. In: Neue Feuerbrände 4/11 (1808), S. 114–119.

**132** Fürsten nahmen beispielsweise persönlich in nachdenklichen Notizen oder konkreten Verordnungen Stellung gegen die Verkäufligkeit von Beamtenstellen. Markgraf Carl Friedrich von Baden schrieb 1763 eigenhändig eine Anweisung zur guten Regierung an seine Söhne und ging in einem eigenen Kapitel auf seine Vorstellung der Vergabe von Ämtern in Baden ein: »Weilen bey Vergabe derer Chargen auf die Verdiensten und die Tüchtigkeit zu sehen ist, nicht aber auf Herkommen, Dotationen und Verwandtschafften so werden Listen aller jungen Leute die auf Dienste hoffen, nebst ihren Beruffen, denen Nahmen und andren nächsten Verwandten, dem Orth ihres würklichen Aufenthalts auf was vor Wissenschaften sie sich erge[h]n, ob sie gute Talente besitzen, wie ihr Aufführung beschaffen ist.« Carl Friedrich, Markgraf von Baden: Magazin zufälliger Gedanken im Jahr 1763. GLA Karlsruhe FA 5/46 (Eigenhändige Aufzeichnungen). Später erließ er eine Prüfungsordnung für Juristen im Staatsdienst: Carl Friedrich, Markgraf von Baden: Hochfürstlich Badische Verordnung wegen des Examens der Advocaten, Carlsruhe, den 11. Mai 1789. In: Göttingisches Historisches Magazin. Hg. von Christoph Meiners, Ludwig Timotheus Spittler. Hannover 1789, Bd. 5, S. 348–368. Dass trotz des Handels mit Ämtern durch die Fürsten auf eine Mindestqualifikation bei den Bewerbern geachtet wurde, gilt inzwischen durch Untersuchungen einzelner Territorien als gesichert. Wunder: Privilegierung und Disziplinierung (s. Anm. 18), S. 75. Herrlee Creel konnte nachweisen, »the inspiration came from China.« Herrlee Creel: The Origins of Statescraft in China. Chicago 1970, S. 24–26, für Preußen und für England S. 27.

